

Niedersächsisches
Finanzministerium



Informationsbroschüre für Vereine



Niedersachsen

Inhalt

Welche Steuergesetze sind für Vereine wichtig?	6
1. Der Verein im Zivilrecht	8
1.1. Was ist ein Verein?	8
1.2. Unterscheidung: eingetragener Verein – nicht eingetragener Verein	9
1.3. Andere Rechtsformen	9
2. Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit	10
2.1. Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit	11
2.2. Welche Zwecke sind steuerbegünstigt und welche Kriterien müssen dabei beachtet werden?	12
Gemeinnützige Zwecke	12
Förderung der Allgemeinheit	15
Mildtätige Zwecke	17
Kirchliche Zwecke	17
Zweckverwirklichung im Ausland	17
Selbstlosigkeit	17
Ausschließlichkeit	20
Unmittelbarkeit	20
Welche Betätigungen sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich?	21
2.3. „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit	23
Gemeinnützige Satzung	23
Vergütungen an Vorstandsmitglieder	23
Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung	24
„Anerkennungsverfahren“ beim Finanzamt	24
3. Besteuerung von Vereinen	26
3.1. Welche Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins sind ertragsteuerfrei, welche nicht?	27
3.2. Welche wirtschaftlichen Betätigungen eines Vereins sind steuerbegünstigt?	28
Was ist unter einem Zweckbetrieb zu verstehen?	28
Besondere steuerbegünstigte Zweckbetriebe	29
Wann sind sportliche Veranstaltungen nicht mehr steuerbegünstigt (Zweckbetriebsgrenze)?	30
Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze	32
Wie wirkt sich ein Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze aus?	32
Wann gilt ein Sportler als bezahlt?	33
In welchen Fällen ist der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze für den Verein günstiger?	33
3.3. Wann liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor?	34
Sponsoring	35

Inhalt

Bis zu welcher Höhe sind Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (Besteuerungsgrenze)?	37
Mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eines Vereins	39
Verfahren bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze	40
3.4. Sonderfälle	41
Ermittlung des Überschusses bei Altmaterialsammlungen	41
Ermittlung des Gewinns bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben	42
4. Welche Steuerarten kommen für Vereine infrage?	43
4.1. Umsatzsteuer	43
Die Unternehmereigenschaft von Vereinen	43
Umsatzsteuer für im Ausland erworbene Gegenstände und Dienstleistungen	45
Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze	47
Steuersätze	48
Minderung der Umsatzsteuer durch Vorsteuerabzug	48
Sonderregelung für Kleinunternehmer	49
Aufzeichnungen und Abgabe von Steuererklärungen	50
4.2. Körperschaftsteuer	51
4.3. Gewerbesteuer	52
4.4. Kapitalertragsteuer	53
Steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) Vereine	53
Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine	54
Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer	55
4.5. Grundsteuer	56
4.6. Grunderwerbsteuer	57
4.7. Erbschaft- und Schenkungsteuer	57
4.8. Kraftfahrzeugsteuer	58
4.9. Lotteriesteuer	59
5. Spendenabzug	60
5.1. Was sind steuerlich absetzbare Spenden?	61
Was ist unter steuerbegünstigten Zuwendungen zu verstehen?	61
Wer kann Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen sein?	62
Welche Zuwendungen können steuerlich abgesetzt werden?	63
5.2. Wichtig für Spender und Spendenempfänger	64
Zuwendungsbestätigung des Empfängers	64
Sonderregelung für Kleinspenden bis 200 Euro €	65

Inhalt

Höchstgrenze des Spendenabzugs	65
Vertrauensschutz	65
5.3. Was hat der Spendenempfänger zu beachten?	66
Nachweis über Einnahme und Verwendung der Zuwendungen	66
Haftung	66
6. Der Verein als Arbeitgeber	67
6.1. Wer ist Arbeitnehmer eines Vereins, wer nicht?	67
Typische Arbeitnehmertätigkeiten in einem Verein	67
Was ist nicht als Arbeitnehmertätigkeit anzusehen?	68
Wer übt eine Tätigkeit selbständig aus?	69
6.2. Wie ist Aufwandsersatz steuerlich zu behandeln?	70
Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz	70
Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz	70
Wie sind die für Auswärtstätigkeiten vom Verein erstatteten Reisekosten steuerlich zu behandeln?	71
6.3. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“)	72
Wer erhält die Steuerbefreiung?	72
Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?	73
Welche Tätigkeiten für welche Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung?	74
Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung	74
Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug	74
Wer betätigt sich als Übungsleiter usw.?	75
Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?	76
Wer übt eine Pflgetätigkeit aus?	76
6.4. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für Kassenwarte usw. (Ehrenamtspauschale)	77
Wer erhält die Steuerbefreiung?	77
6.5. Welche Pflichten obliegen dem Verein als Arbeitgeber?	77
Wie ist der steuerfreie Betrag zu behandeln?	77
Vornahme des Lohnsteuerabzugs	78
Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte	79
Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung	80
Aufzeichnungen und Steueranmeldungen	81
Haftung	82
Anhang	83
1 Auszug aus der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke)	84
2 Mustersatzung für einen Verein	100
3 Vordruckmuster für Zuwendungsbestätigungen	103

Welche Steuergesetze sind für Vereine wichtig

Grundsätzlich können Vereine folgenden Steuerarten unterliegen: Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Lotteriesteuer, Lohnsteuer.

Die einzelnen Steuerarten sind hinsichtlich ihrer Anwendung auf Vereine – insbesondere mit Blick auf die entsprechenden Steuervergünstigungen für Vereine – in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

Dabei wird entsprechend dem normalen Sprachgebrauch der Begriff „gemeinnützig“ als Oberbegriff für alle steuerbegünstigten Tätigkeiten (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke) verwendet.

Als gemeinnützig „anerkannt“ werden können nur Körperschaften im Sinne des § 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Es handelt sich dabei u. a. um:

- Kapitalgesellschaften [AG, GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)],
- eingetragene und nicht eingetragene Vereine,
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen sowie
- Betriebe gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunale Kindergärten).

Eine „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und anderen Personengesellschaften ist dagegen nicht möglich.

Diese Broschüre ist in erster Linie auf Vereine ausgerichtet. Die folgenden Ausführungen gelten jedoch überwiegend auch für die übrigen oben aufgezählten Körperschaften entsprechend.

Ein Verein kann Steuervergünstigungen wegen Gemeinnützigkeit nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihm vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit zuerkannt wird (*siehe S. 23ff*). Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist zentral für die steuerliche Zuordnung eines Vereins, einer Stiftung oder anderer Körperschaften.

Die Tätigkeiten eines Vereins werden steuerlich wie folgt unterschieden:

Ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Alle vier Bereiche werden steuerlich unterschiedlich behandelt und müssen dahingehend differenziert voneinander betrachtet werden.

Der Umgang mit Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) ist ein sensibles und kompliziertes Thema:

Um sich gegenüber den Spendern, die ihre Spenden steuermindernd absetzen wollen, richtig zu verhalten, ist es unabdingbar, sich im Bereich der Spendenregelungen sachkundig zu machen. Dasselbe gilt auch, um einer Haftung des Vereins gegenüber dem Finanzamt, die im Falle der Ausstellung unrichtiger Zuwendungsbestätigung oder bei Verwendung der Spenden nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen Zwecken eintreten kann, entgegenzuwirken.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Verein zum ganz „normalen“ Arbeitgeber und unterliegt dann bestimmten Pflichten:

Wann der Verein z. B. verpflichtet ist, Lohnsteuer für bestimmte arbeitende Personen abzuführen, wird durch ein Gesamtbild der Tätigkeit für den Verein festgelegt. Zu den wesentlichen Regelungen zählen in diesem Zusammenhang die Steuerbefreiungen für nebenberuflich tätige Übungsleiter, Vereinsvorsitzende, Kassenwarte usw.

Auch für Vereine bleibt der unkorrekte Umgang mit dem Steuerrecht nicht ohne rechtliche Konsequenzen. Also informieren Sie sich lieber rechtzeitig.



1. Der Verein im Zivilrecht

1.1. Was ist ein Verein?

Der Verein bezeichnet eine freiwillige und auf Dauer angelegte Vereinigung von *natürlichen* und/oder *juristischen Personen* zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks, die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist. Ein Verein wird durch die Einigung der Gründer über die Vereinssatzung gegründet. Die Gründungsmitglieder des Vereins beschließen diese in einer Gründungsversammlung.

Soll der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden, müssen mindestens sieben Mitglieder vorhanden sein (§ 59 Abs. 3 BGB), soll er nicht eingetragen werden, mindestens zwei Mitglieder. Die Gründung eines Vereins ist dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen (§ 137 der Abgabenordnung (AO)).

1.2. Unterscheidung: eingetragener Verein – nicht eingetragener Verein

Vereine werden durch Eintragung ins Vereinsregister zu eingetragenen Vereinen. Eingetragene Vereine sind rechtsfähig (§§ 21, 55 BGB), nicht eingetragene Vereine sind nicht rechtsfähig (§ 54 BGB). Rechtsfähig bedeutet, dass der Verein als eigene Rechtsperson behandelt wird (z. B. Vermögen erwerben kann). Nicht rechtsfähig bedeutet, dass ein Verein im Rechtsverkehr nicht in allen Bereichen als eigene Rechtspersonlichkeit auftreten kann. Steuerlich werden die rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine gleich behandelt, d. h., es spielt keine Rolle, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist oder nicht. Auch ein nichtrechtsfähiger Verein kann steuerlich gemeinnützig sein.

Das Vereinsregister wird bei dem jeweils für den Landgerichtsbezirk bestimmten Amtsgericht geführt (vgl. www.mj.niedersachsen.de). Dort muss der Vereinsvorstand den Verein zur Eintragung anmelden.

Die Eintragung ist für einen gemeinnützigen Verein in der Regel kostenfrei (www.justizportal.niedersachsen.de). Das Amtsgericht verlangt dafür die Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereins, die entweder in Form eines Feststellungsbescheides nach § 60a AO (bis 2012: vorläufige Bescheinigung) oder bei späteren Änderungen der Eintragung durch einen Freistellungsbescheid erbracht werden kann.

1.3. Andere Rechtsformen

Neben dem (eingetragenen oder nicht eingetragenen) Verein können auch juristische Personen in anderen Rechtsformen als gemeinnützig anerkannt werden. Das gilt etwa für bestimmte Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH), Stiftungen (rechtsfähige und nichtrechtsfähige) aber auch für sog. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. kommunaler Kindergarten, städtisches Altenheim, Museum oder Theater. Dabei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundregeln für alle gleich.

Da sich diese Broschüre nur an die Mitglieder von Vereinen wendet, wird auf die steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Besonderheiten bei den anderen Rechtsformen nicht eingegangen.



2. Die Bedeutung der Gemeinnützigkeit

Vereine unterliegen grundsätzlich mit allen Einkünften im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht. Sie sind allerdings von der Zahlung dieser Steuer befreit, soweit sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Diese Steuerbefreiung gilt auch für die Gewerbesteuer. Denn gemeinnützige Vereine entlasten den Staat, da dieser durch die gemeinnützige Tätigkeit von Vereinen Steuermittel spart.

Die Steuerfreiheit für gemeinnützige Vereine erstreckt sich allerdings nicht auf alle Bereiche der Vereinstätigkeit.

Betätigt sich der Verein wirtschaftlich, tritt er in Wettbewerb mit „normalen“ steuerpflichtigen Unternehmen. Damit der gemeinnützige Verein mit seiner wirtschaftlichen Tätigkeit keine Vorteile gegenüber steuerpflichtigen Unternehmen hat und damit steuerlich anders beurteilt wird, muss er die Erträge aus der wirtschaftlichen Betätigung grundsätzlich besteuern (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts). Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die wirtschaftliche Betätigung als Zweckbetrieb zu beurteilen ist, d. h., die gemeinnützigen Zwecke im Wesentlichen nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können.

Aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke erlangt der Verein steuerliche Vorteile, soweit die Einkünfte dem ideellen Bereich der Vereinstätigkeit, der Vermögensverwaltung oder dem Zweckbetrieb – in Abgrenzung zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – zuzuordnen sind.

2.1. Steuervergünstigungen aufgrund der Gemeinnützigkeit

Erfüllt ein Verein die Voraussetzungen der steuerlichen Gemeinnützigkeit, sind damit folgende Steuervergünstigungen verbunden, die jedoch nur für die ideelle Tätigkeit des Vereins, die Vermögensverwaltung und die Tätigkeit im Rahmen der Zweckbetriebe angewendet werden:

- Steuerfreiheit bei Körperschaft- und Gewerbesteuer (*siehe S. 51 f.*),
- Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer (*siehe S. 53 f.*),
- Befreiung von der Grundsteuer (*siehe S. 56*),
- Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer (*siehe S. 57*),
- grundsätzliche Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % bei der Umsatzsteuer (*siehe S. 43*),
- Befreiung von der Lotteriesteuer, wenn bei genehmigten Lotterien und Ausspielungen der Gesamtpreis der Lose den Wert von 40.000 Euro nicht übersteigt (*siehe S. 59*),
- Berechtigung zur Annahme von Spenden, die der Geber steuerlich absetzen kann (*siehe S. 60 ff.*),
- Zahlungen, die der gemeinnützige Verein an für den Verein nebenberuflich tätige Personen leistet, sind aus Sicht der nebenberuflich Tätigen bis zu einem Betrag von 2.400 Euro bei Übungsleitern usw. und bis zu 720 Euro bei Vereinsvorsitzenden, Kassenwarten usw. steuerfrei (*siehe S. 72 f. und S. 77*).

Durch diese weitreichenden Steuervergünstigungen zahlen die meisten gemeinnützigen Vereine keine Steuern.

2.2. Welche Zwecke sind steuerbegünstigt und welche Kriterien müssen dabei beachtet werden?

Das Gesetz legt genau fest, welche Zweckverfolgung gemeinnützig ist. Der Verein entscheidet sich in seiner Satzung dazu, welche dieser Zwecke er fördert.

Gemeinnützige Zwecke

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in den §§ 51 ff. AO (Anhang 1) geregelt. Als gemeinnützige Zwecke kommen die in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecke in Betracht, die grundsätzlich abschließend aufgeführt sind:

- Nr. 1: die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- Nr. 2: die Förderung der Religion;
- Nr. 3: die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO, und vor Tierseuchen;
- Nr. 4: die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- Nr. 5: die Förderung von Kunst und Kultur;
- Nr. 6: die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- Nr. 7: die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- Nr. 8: die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- Nr. 9: die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- Nr. 10: die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
- Nr. 11: die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- Nr. 12: die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
- Nr. 13: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Nr. 14: die Förderung des Tierschutzes;
- Nr. 15: die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- Nr. 16: die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
- Nr. 17: die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- Nr. 18: die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- Nr. 19: die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
- Nr. 20: die Förderung der Kriminalprävention;
- Nr. 21: die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
- Nr. 22: die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
- Nr. 23: die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
- Nr. 24: die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- Nr. 25: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.





In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass § 52 Abs. 2 Nr. 25 AO keinen eigenen gemeinnützigen Zweck begründet. Die Nummer dient lediglich der Hervorhebung der Bedeutung des ehrenamtlichen Einsatzes für unsere Gesellschaft, nämlich der freiwilligen, nicht auf das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns gerichteten, auf die Förderung der Allgemeinheit orientierten Tätigkeit.

Auch Zwecke, die nicht direkt im Katalog des § 52 Abs. 2 AO genannt sind, können gemeinnützig sein, wenn sie hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO aufgeführten Zwecken identisch sind.

Beispiele für identische – und damit gemeinnützige – Zwecke anhand der in § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO genannten Freizeit Zwecke:

- Bau und Betrieb von Schiffs-, Auto-, Eisenbahn- und Drachenflugmodellen und
- CB-Funken

Beispiele für nicht identische – und damit nicht gemeinnützige – Zwecke:

- Amateurfilmen und -fotografieren,
- Brett- und Kartenspiele (z.B. Skat),
- Sammeln von Gegenständen (z.B. Briefmarken, Münzen, Autogrammkarten) und
- Tätigkeit von Reise- und Touristik-, Sauna-, Geselligkeits-, Kosmetik- und Oldtimervereinen.

Sollte sich der von Ihrem Verein zu fördernde Zweck nicht in dem Katalog des § 52 Abs. 2 AO wiederfinden und auch nicht identisch mit den genannten Zwecken sein, so besteht – vorausgesetzt dadurch wird die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert – die Möglichkeit, bei dem zuständigen Finanzamt um eine Prüfung zu bitten, ob dieser Zweck ggf. als gemein-

nützig erklärt werden kann (§ 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AO). Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit solcher Zwecke ist bundeseinheitlich abzustimmen.

Die Pflege der Geselligkeit ist mit keinem der in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecke identisch. Vereine, bei denen die Geselligkeit im Vordergrund steht, können daher nicht gemeinnützig sein. Gelegentlich gesellige Zusammenkünfte, die im Vergleich zur Steuerbegünstigung von untergeordneter Bedeutung sind, schließen die Gemeinnützigkeit jedoch nicht aus. Geselligkeit darf jedoch kein Satzungszweck sein.

Förderung der Allgemeinheit

Die Anerkennung als steuerbegünstigter Verein setzt voraus, dass dessen Tätigkeit der *Allgemeinheit* zugutekommt. Unter „Allgemeinheit“ im Sinne des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts ist die Bevölkerung von Deutschland bzw. ein Ausschnitt daraus zu verstehen, denn der deutsche Staat gewährt den privaten gemeinnützigen Körperschaften die Steuerbefreiungen, weil diese Gemeinwohlaufgaben übernehmen, die der Staat ansonsten selbst aus Steuermitteln finanzieren müsste. Allerdings können steuerbegünstigte inländische Körperschaften ihre gemeinnützigen Zwecke grundsätzlich auch im Ausland verwirklichen. Dies gilt insbesondere bei der Förderung der Entwicklungshilfe in einem Entwicklungsland und der humanitären Hilfe bei Katastrophen. Diese Arten der Förderung entfalten positive Rückwirkungen auf das Ansehen Deutschlands und die deutsche Bevölkerung (Allgemeinheit); der Staat hätte ansonsten auch in diesen Fällen Hilfe aus Steuermitteln zu leisten.

Die Allgemeinheit in diesem Sinne wird jedoch dann nicht gefördert, wenn der Kreis der geförderten Personen fest abgeschlossen ist (z.B. durch die Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens) oder infolge seiner Abgrenzung dauernd nur klein sein kann.

Ein Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt (insbesondere Sportvereine und Vereine zur Förderung von Freizeitaktivitäten), fördert nur dann die Allgemeinheit, wenn er für jedermann offen ist. Wenn er

z. B. den Kreis der Mitglieder durch hohe Aufnahmegebühren und/oder hohe Mitgliedsbeiträge klein hält, ist das nicht der Fall.

Um eine klare Abgrenzung vornehmen zu können, enthält der Anwendungserlass zur Abgabenordnung Betragsgrenzen. Bis zu den im Folgenden genannten Höchstbeträgen kann eine Förderung der Allgemeinheit anerkannt werden:

- Mitgliedsbeiträge und sonstige Mitgliedsumlagen dürfen zusammen nicht mehr als 1.023 Euro je Mitglied und Jahr und
- Aufnahmegebühren für die im Jahr aufgenommenen Mitglieder dürfen 1.534 Euro je Mitglied nicht übersteigen.

Zusätzlich darf der Verein, dessen Tätigkeit in erster Linie seinen Mitgliedern zugutekommt, eine Investitionsumlage von höchstens 5.113 Euro innerhalb von 10 Jahren je Mitglied erheben.

Zur Prüfung, ob eine Förderung der Allgemeinheit innerhalb der oben genannten Höchstbeträge vorliegt, werden jeweils die durchschnittlichen Werte herangezogen. Das heißt, die von allen Mitgliedern gezahlten Mitgliedsbeiträge sind zu addieren und die sich daraus ergebende Summe ist durch die Anzahl der zu berücksichtigenden Mitglieder zu dividieren. Eine gleiche Berechnung ist für die Aufnahmegebühren durchzuführen. Umlagen (ohne Investitionsumlagen) sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühren zu berücksichtigen. Diese Durchschnittsberechnung erlaubt den Vereinen, Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren z. B. für Jugendliche, für Familien und für finanziell schlechter gestellte Mitglieder zu ermäßigen. Soweit die Aufnahme von Mitgliedern aus finanziellen, technischen oder anderen sachlichen Gründen begrenzt ist, steht dies der Annahme einer Förderung der Allgemeinheit nicht entgegen, wenn der Begrenzung der Mitgliederzahl sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Beispiel:

Ein Tennisclub nimmt nur so viele Mitglieder auf, wie es die Kapazität der zur Verfügung stehenden Spielfelder zulässt.

Mildtätige Zwecke

Steuerbegünstigt ist nicht nur die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, sondern auch die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Mildtätige Zwecke i. S. d. § 53 AO sind gegeben, wenn die Tätigkeit des Vereins darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.

Ob eine wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ergibt sich im Einzelnen aus § 53 Nr. 2 AO.

Kirchliche Zwecke

Des Weiteren wird die Verfolgung kirchlicher Zwecke steuerlich begünstigt (§ 54 AO). Ein Verein verfolgt kirchliche Zwecke, wenn seine Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat, *selbstlos* zu fördern. Begünstigt ist z. B. die Unterhaltung von kirchlichen Gemeindehäusern. Bei Religionsgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, kann nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO wegen Förderung der Religion eine Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft in Betracht kommen.

Zweckverwirklichung im Ausland

Verwirklicht der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke im Ausland, müssen dadurch natürliche Personen mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden oder die Vereinstätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen können.

Selbstlosigkeit

Die förderungswürdigen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke müssen zudem selbstlos verfolgt werden. Selbstlosigkeit bedeutet: Der Verein muss die satzungsmäßigen Zwecke uneigennützig verfolgen, d. h., die Tätigkeit des Vereins darf nicht auf eigenwirtschaftliche Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet sein. Auch andere Personen dürfen vom Verein nicht außerhalb seiner Satzungszwecke begünstigt werden.

Neben den gemeinnützigen Zwecken wird auch die Verfolgung mildtätiger und kirchlicher Zwecke steuerlich begünstigt.

Notwendige Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des gemeinnützigen Zweckes.



Selbstloses Handeln ist die Grundvoraussetzung jeder gemeinnützigen Tätigkeit. Sie ist in § 55 AO näher bestimmt.

Selbstloses Verhalten liegt nur dann vor, wenn der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke – z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke – fördert und die weiteren in § 55 AO näher bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

Dies bezieht sich sowohl auf die eigene wirtschaftliche Tätigkeit eines Vereins als auch auf die Erwerbstätigkeit seiner Mitglieder. Ist also die Tätigkeit eines Vereins in erster Linie auf die Mehrung seines eigenen Vermögens oder die Mehrung der Vermögen seiner Mitglieder gerichtet, handelt er nicht selbstlos.

Selbstloses Handeln verlangt auch, dass der Verein

- seine (sämtlichen) Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Dies gilt auch für die Gewinne aus Zweckbetrieben (*siehe S. 28 ff.*) und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (*siehe S. 34 ff.*) sowie für den Überschuss aus der Vermögensverwaltung;
- keine Zuwendungen an Mitglieder gewährt. Unschädlich sind aber Annehmlichkeiten, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach der Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind;
- seine Mittel nicht für die unmittelbare Förderung politischer Parteien verwendet;
- keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt, z. B. durch Zahlung unverhältnismäßig hoher Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten an Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder o. Ä.

Unschädlich ist dagegen der Ersatz von (angemessenen) Aufwendungen, die Mitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dieser Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist ohne entsprechende Satzungsregelung zulässig und darf unter bestimmten Umständen auch pauschal erfolgen, soweit hier nicht auf Arbeits- oder Zeitaufwand abgestellt werden soll. Fahrt- und Reisekosten können pauschal nur in Höhe des lohnsteuerlich zugelassenen Umfangs, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen, ersetzt werden. Für Tätigkeitsvergütungen (= Vergütung von Arbeits- und Zeitaufwand) gelten besondere Voraussetzungen. (Zur Zulässigkeit von Vergütungen an Vorstandsmitglieder siehe S. 23);

- sein Vermögen bei seiner Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nur für steuerbegünstigte Zwecke, wie z. B. für andere gemeinnützige Vereine, verwendet (*Grundsatz der Vermögensbindung*). Hiermit soll verhindert werden, dass Vereinsvermögen, das aufgrund der Steuervergünstigungen gebildet worden ist, später zu nicht begünstigten Zwecken verwendet wird. Die satzungsmäßigen Anforderungen an die Vermögensbindung sind in den §§ 60 und 61 AO geregelt. Die satzungsmäßige Vermögensbindung ist auch erfüllt, wenn in der Satzung des Vereins als Anfallsberechtigte eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine in einem EU-/EWR-Staat ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts aufgeführt wird;
- seine Mittel grundsätzlich *zeitnah* für seine steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke einsetzt. Zeitnah heißt, dass die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO). Die Bildung von Rücklagen und Vermögen ist nur in eingeschränktem Maße (§ 62 AO) zulässig (*siehe S. 21 f.*).



Ausschließlichkeit

Eine weitere wichtige Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ist die Ausschließlichkeit. Nach § 56 AO darf ein Verein nur den steuerbegünstigten Zweck bzw. die steuerbegünstigten Zwecke verfolgen, den bzw. die er in seiner Satzung festgelegt hat.

Will ein Verein weitere steuerbegünstigte Zwecke fördern, die bisher in der Satzung nicht genannt sind, ist eine Satzungsänderung erforderlich, die auch wieder den Erfordernissen des § 60 AO entsprechen muss. Umgekehrt muss ein Verein sämtliche in seiner Satzung aufgeführten Zwecke verfolgen. Hat er einen Zweck endgültig aufgegeben, ist ebenfalls eine Satzungsänderung erforderlich.

Unmittelbarkeit

Weiterhin fordert die Gemeinnützigkeit, dass ein Verein seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke grundsätzlich unmittelbar verfolgen muss (§ 57 AO). Dies bedeutet, jeder Verein muss diese Zwecke *selbst verwirklichen*.

Jedoch lässt § 57 Abs. 1 Satz 2 AO eine Ausnahme von diesem Grundsatz zu: Die Verwirklichung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke kann auf Hilfspersonen übertragen werden, wenn das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist. Das bedingt wiederum, dass der Verein jederzeit nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen auf die Tätigkeit der Hilfspersonen einwirken und Inhalt und Umfang ihrer Tätigkeit bestimmen können muss. Hilfspersonen können natürliche und steuerlich begünstigte oder nicht begünstigte juristische Personen (z. B. Wohlfahrtseinrichtungen, öffentliche Dienststellen) sein. Ein Verein kann mit einer Tätigkeit als Hilfsperson zugleich eigene steuerbegünstigte Zwecke selbständig und eigenverantwortlich fördern, wenn er mit seinem gemeinnützigen Auftraggeber bei der Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke arbeitsteilig zusammenwirkt.

Welche Betätigungen sind aus steuerlicher Sicht unbeachtlich?

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Tätigkeit eines Vereins auch dann als gemeinnützig anzusehen, wenn die oben geschilderten Grundsätze nicht in allen Punkten erfüllt werden. Die §§ 58 und 62 AO enthalten dazu abschließende Aufzählungen von Tätigkeiten, die Ausnahmen von den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit oder Unmittelbarkeit darstellen, die jedoch die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und damit die Steuervergünstigung nicht antasten.

Ein gemeinnütziger Verein muss die in der Satzung festgeschriebenen Zwecke gemäß den Geboten der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit verfolgen. Ausnahmen sind als „steuerlich unschädliche Betätigungen“ vom Gesetz genau festgelegt. Gleiches gilt für die zulässige Bildung von Rücklagen und Vermögen

Es handelt sich dabei u. a. um folgende Tätigkeiten:

- die mittelbare Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch sog. Fördervereine und Spendensammelvereine, deren Haupttätigkeit in der Weitergabe von gesammelten Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke besteht (§ 58 Nr. 1 AO);
- die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 2 AO). Auch die Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. kommunale Kindergärten) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke ist unschädlich;
- die Überlassung von Arbeitskräften und Räumen für steuerbegünstigte Zwecke (§ 58 Nr. 4 und Nr. 5 AO);
- die Veranstaltung geselliger Zusammenkünfte, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 58 Nr. 7 AO);
- die teilweise Förderung des bezahlten Sports durch einen Sportverein (§ 58 Nr. 8 AO (*siehe S. 30 ff.*));
- die Bildung von Rücklagen (§ 62 AO). An sich steht dies dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung entgegen und ist deshalb nur in eingeschränktem Maße zulässig. So darf ein Verein u. a. zweckgebundene Rücklagen bilden. Diese Rücklage darf nur für bestimmte steuerbegünstigte Vorhaben (z. B. Bau eines Vereinsheims) gebildet und verwendet werden. Für die Verwirklichung des Projekts, für das die Rücklage gebildet wurde, muss eine konkrete Zeitvorstellung bestehen. Weiterhin ist die Bildung einer Betriebsmittelrücklage für periodisch wiederkehrende

- Ausgaben (z. B. Gehälter, Mieten) zulässig. Freie Rücklagen können jährlich bis zur Höhe von einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung zuzüglich höchstens 10 % der sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel gebildet werden. Mittel im Sinne dieser Vorschrift sind die Überschüsse bzw. Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben und Zweckbetrieben sowie die Bruttoeinnahmen aus dem ideellen Bereich. Diese freien Rücklagen sind für den Verein bis zu seiner Auflösung verfügbar und stehen nicht unter dem Druck der zeitnahen Mittelverwendung. Die in die Rücklage eingestellten Mittel können auch dem Vermögen zugeführt werden;
- die Aufstockung des Vermögens des Vereins durch Zuwendungen aufgrund
 - von Erbschaften, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO);
 - von Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit dem Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO);
 - eines Spendenaufrufs, wenn aus dem Spendenaufruf diese Verwendung der Mittel ersichtlich ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 AO);
 - von Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 AO).

2.3. „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit

Gemeinnützige Satzung

Grundlegende Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen durch einen Verein ist, dass sich die Gemeinnützigkeit aus seiner Satzung ergibt (§ 59 AO).

Dazu bedarf es der Einhaltung folgender Bedingungen:

- Die Satzung muss so präzise gefasst sein, dass aus ihr unmittelbar entnommen werden kann, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung vorliegen. Der Satzungszweck sowie die Art seiner Verwirklichung müssen genau bestimmt sein.
- Die selbstlose Förderung des Satzungszwecks muss aus der Satzung erkennbar sein.
- Die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks muss aus der Satzung hervorgehen.

Eine Mustersatzung ist im Anhang 2 dieser Broschüre abgedruckt.

Vergütungen an Vorstandsmitglieder

Zahlt der Verein die sog. „Ehrenamtspauschale“ oder sonst eine Vergütung an Vorstandsmitglieder, die deren Arbeits- und Zeitaufwand abdeckt, ist dies nur bei Angemessenheit und einer entsprechenden Regelung in der Satzung zulässig. Da nach dem gesetzlichen Regelstatut des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Mitglied des Vorstands nur einen Anspruch auf Auslagenersatz hat, bedarf die Zahlung einer Vergütung, also eines darüber hinaus gehenden Betrags, einer ausdrücklichen Grundlage in der Satzung des Vereins. Zivilrechtlich unwirksam wäre also ein bloßer Beschluss des Vorstandes, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes oder alle Vorstandsmitglieder eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Auf dieser Grundlage geleistete Zahlungen wären mit dem Grundsatz der Selbstlosigkeit nicht zu vereinbaren.

Die Satzung muss die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins genau beschreiben. Die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins muss dieser Zielsetzung exakt entsprechen. Die Überprüfung der Gemeinnützigkeit nimmt das Finanzamt vor.

Vergütungen für Vorstandsmitglieder müssen in der Satzung geregelt werden.

Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung

Die tatsächliche Geschäftsführung muss den satzungsmäßigen Bestimmungen entsprechen (§ 63 Abs. 1 AO). Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat der Verein durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 Abs. 3 AO). Dazu gehören die vollständige Aufzeichnung und die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufbewahrung der anfallenden Belege. Die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben hat für jeden Tätigkeitsbereich eines Vereins (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) gesondert zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann sich die Pflicht ergeben, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu erstellen.

Daneben sind andere Nachweise, die Aufschluss über die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft geben (z. B. Protokolle, Tätigkeitsberichte, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen), dem Finanzamt vorzulegen.

„Anerkennungsverfahren“ beim Finanzamt

Dem gemeinnützigen Verein wird die Steuerbegünstigung gewährt, wenn sich aus seiner Satzung ergibt, welcher Zweck verfolgt wird, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 – 55 AO entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird (§ 59 AO).

Ein besonderes „Anerkennungsverfahren“ ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (ggf. Freistellungsbescheid).

Bei neu gegründeten Vereinen oder bei einem Wechsel von der Steuerpflicht in die Steuerbefreiung erteilt das zuständige Finanzamt dem Verein nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Satzung auf Antrag einen Feststellungsbescheid nach § 60a AO, in dem bestätigt wird, dass die Satzung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen entspricht.



Spätestens bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer erteilt das Finanzamt den Feststellungsbescheid nach § 60a AO von Amts wegen, wenn der Verein über eine den satzungsmäßigen Voraussetzungen entsprechende Satzung verfügt.

Der Bescheid über die gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gem. § 60a AO berechtigt einen Verein zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für erhaltene Spenden vom Tag der Ausstellung der Bescheinigung bzw. von dem in der Bescheinigung angegebenen Tag an. Nach spätestens zwei Jahren überprüft das Finanzamt erstmals, ob die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins seinem Satzungszweck entspricht (s. o. zu § 63 AO). Erfüllt die tatsächliche Geschäftsführung den Satzungszweck, wird ein Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid erteilt, aus dem die „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit der Körperschaft hervorgeht. In bestimmten Fällen ergibt sich die „Anerkennung“ der Gemeinnützigkeit aus der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Derartige Überprüfungen des Finanzamts erfolgen in der Regel alle drei Jahre. Körperschaften, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, werden jährlich zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

Sind alle Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt, erteilt das Finanzamt einen Körperschaftsteuerfreistellungsbescheid. Der Bescheid wird im Regelfall für die zurückliegenden drei Jahre erteilt und berechtigt (wenn sich die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht ändern und kein neuer Bescheid erteilt wird) für die auf das Bescheidjahr folgenden fünf Jahre zur Erteilung von Zuwendungsbestätigungen. Unterhält der Verein einen oder mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, muss jedoch jährlich eine Steuererklärung abgeben werden.



3. Besteuerung von Vereinen

Die Besteuerung der Einkünfte eines Vereins hängt davon ab, in welchem Tätigkeitsbereich des Vereins die Einkünfte erwirtschaftet werden.

Die Frage, ob die unterschiedlichen Einnahmen eines Vereins ertragsteuerpflichtig oder ertragsteuerfrei sind, hängt davon ab, welchem Tätigkeitsbereich (dem ideellen Bereich, der Vermögensverwaltung, einem Zweckbetrieb oder dem Bereich der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe) sie zuzurechnen sind.

3.1. Welche Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins sind ertragsteuerfrei, welche nicht?

Die Erträge aus dem ideellen Bereich sowie aus der Vermögensverwaltung sind ertragsteuerfrei.

Zu den Erträgen aus dem *ideellen Tätigkeitsbereich* gehören echte Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse der öffentlichen Hand, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse.

Zu den Erträgen aus der *Vermögensverwaltung* gehören z. B. die Zinsen aus Bank- und Sparguthaben sowie Erträge aus Wertpapieren. Die Geldinstitute behalten bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen die Kapitalertragsteuer nicht ein, wenn ihnen der Verein eine Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit vorlegt (siehe S. 53 f.).

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von Grundvermögen oder der Verpachtung von Geschäftsbetrieben gehören grundsätzlich auch zur vermögensverwaltenden Tätigkeit. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich dauerhaft um kurzfristige Vermietungen an wechselnde Mieter handelt, die spekulative Absichten und eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr erkennen lassen oder ergänzend zur Vermietung nicht unbedeutende Nebenleistungen gewährt werden, so dass die Tätigkeit dem Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs zuzurechnen ist.

Unter einem *wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb* ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zu verstehen, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, einen Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich (§ 14 AO).

Die Abgrenzung zwischen einem steuerbegünstigten *Zweckbetrieb* und einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird im folgenden Kapitel erläutert.

3.2. Welche wirtschaftlichen Betätigungen eines Vereins sind steuerbegünstigt?

Was ist unter einem Zweckbetrieb zu verstehen?

Ein Zweckbetrieb allgemeiner Art (§ 65 AO) liegt vor, wenn

- ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtausrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke eines Vereins zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- der Verein mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht in größerem Umfang zu nicht steuerbegünstigten Betrieben, die dieselben oder ähnliche Leistungen erbringen, in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke unvermeidbar ist.

Eine wirtschaftliche Betätigung eines Vereins, die mit dem Ziel ausgeübt wird, finanzielle Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks zu beschaffen, kann grundsätzlich nicht als steuerbegünstigter Zweckbetrieb angesehen werden, da er mit seiner Tätigkeit mit gleichartigen steuerpflichtigen Betrieben regelmäßig in Konkurrenz tritt.

Ein Zweckbetrieb muss in seiner Gesamtheit auf die Erfüllung der steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausgerichtet sein. Es reicht nicht aus, nur mit den durch den Zweckbetrieb erzielten Einnahmen dem steuerbegünstigten Zweck zu dienen.

Die durch den allgemeinen Zweckbetrieb erwirtschafteten (Geld-)Mittel dürfen ausschließlich für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Verrechnung von Verlusten aus dem Bereich des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs oder aus der Vermögensverwaltung mit Gewinnen aus den Zweckbetrieben ist nicht zulässig.

Gewinne aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb können sowohl für die ideellen Zwecke als auch für den Zweckbetrieb verwendet werden; für den Zweckbetrieb deshalb, weil er dem begünstigten Bereich zugeordnet wird.

Unter einem Zweckbetrieb ist eine wirtschaftliche Tätigkeit zu verstehen, die so unauflöslich mit der ideellen Tätigkeit des Vereins verbunden ist, dass sich der Vereinszweck nicht anders verwirklichen lässt.

Besondere steuerbegünstigte Zweckbetriebe

Neben den vorgenannten allgemeinen Zweckbetrieben klassifiziert die Abgabenordnung bestimmte wirtschaftliche Betätigungen ausdrücklich als Zweckbetrieb.

Die gesetzlich bestimmten, im Folgenden aufgeführten steuerbegünstigten Zweckbetriebe gehen den o.g. allgemeinen Anforderungen an einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb vor:

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege (§ 66 AO),
- Krankenhäuser (§ 67 AO),
- sportliche Veranstaltungen, die nicht als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind (§ 67a AO; siehe S. 30 ff.),
- Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste (§ 68 Nr. 1 Buchst. a AO),
- Kindergärten, Kinder-, Jugend-, Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen (§ 68 Nr. 1 Buchst. b AO),
- Selbstversorgungsbetriebe (§ 68 Nr. 2 AO), z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Tischlereien,
- Werkstätten für behinderte Menschen i. S. d. § 136 SGB IX (§ 68 Nr. 3 Buchst. a AO), Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie (§ 68 Nr. 3 Buchst. b AO) und Integrationsprojekte i. S. d. § 132 SGB IX (§ 68 Nr. 3 Buchst. c AO),
- Einrichtungen der Fürsorge für blinde Menschen und der Fürsorge körperbehinderter Menschen (§ 68 Nr. 4 AO),
- Einrichtungen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe (§ 68 Nr. 5 AO),
- Lotterien und Ausspielungen, wenn diese von den zuständigen Behörden genehmigt sind und der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke verwendet wird (§ 68 Nr. 6 AO),
- kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen soweit sie Satzungszweck sind; der Verkauf von Speisen und Getränken gehört nicht dazu, da es sich dabei um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt (§ 68 Nr. 7 AO),
- Volkshochschulen und ähnliche Bildungseinrichtungen (§ 68 Nr. 8 AO) und
- bestimmte Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen (§ 68 Nr. 9 AO).

Neben dem allgemeinen Zweckbetrieb legt das Gesetz bestimmte Tätigkeiten in einer abschließenden Aufzählung als besondere Zweckbetriebe fest. Die Voraussetzungen für den allgemeinen Zweckbetrieb gelten hier nicht.

Die aufgezählten wirtschaftlichen Betätigungen von Zweckbetrieben sind grundsätzlich unabhängig von der Höhe der erzielten Einnahmen steuerbegünstigt.



Wann sind sportliche Veranstaltungen nicht mehr steuerbegünstigt (Zweckbetriebsgrenze)?

Unter einer sportlichen Veranstaltung ist eine organisatorische Maßnahme eines Sportvereins zu verstehen, die es aktiven Sportlern (nicht nur Vereinsmitgliedern) ermöglicht, Sport zu treiben. Dazu gehören z.B. Spiele, Wettkämpfe, Volksläufe, Trimmwettbewerbe, wie auch die Durchführung von Sportkursen und Sportlehrgängen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Sportreisen können nur dann als sportliche Veranstaltung angesehen werden, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist (z.B. Fahrt zu Wettkampforten, Trainingslager) und der Verfolgung touristischer Zwecke praktisch keine Bedeutung zuzumessen ist.

Eine sportliche Veranstaltung liegt auch dann vor, wenn ein Sportverein in Erfüllung seiner Satzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung einer anderen Person oder Körperschaft (z. B. eines anderen Vereins) eine sportliche Darbietung leistet. Die Veranstaltung, bei der die sportliche Darbietung präsentiert wird, braucht keine steuerbegünstigte Veranstaltung zu sein.

Die sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb, wenn alle durch diese Veranstaltungen erzielten Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer die Zweckbetriebsgrenze in Höhe von 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 AO).

Zu den Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen gehören nur die Einnahmen aus der reinen sportlichen Betätigung, wie z. B. Eintrittsgeld, Startgeld, Zahlungen für die Übertragung sportlicher Veranstaltungen in Rundfunk und Fernsehen, Lehrgangsgebühren und Ablösezahlungen. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind dem ideellen Bereich zuzuordnen und fallen daher nicht unter die Zweckbetriebsgrenze. Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken und für Werbung bilden einen gesonderten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, so dass die daraus erzielten Einnahmen nicht mit in die Prüfung der Zweckbetriebsgrenze einzubeziehen sind.

Übersteigen die Einnahmen des Sportvereins aus der reinen sportlichen Betätigung einschließlich der Umsatzsteuer die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro jährlich, liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Dies hat zur Folge, dass dafür Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 19 % anfällt. Da die Verrechnung von Überschüssen und Verlusten der steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe zulässig ist, können Sportvereine die durch die sportlichen Veranstaltungen in der Regel erwirtschafteten Verluste mit den Überschüssen aus anderen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnen. Ein Ausgleich der Verluste aus anderen Bereichen des Vereins ist dagegen unzulässig.

Liegen die Einnahmen des Sportvereins unterhalb der Zweckbetriebsgrenze, ändert auch die Teilnahme von bezahlten Sportlern an sportlichen Veranstaltungen die Beurteilung als Zweckbetrieb nicht. Diese Ausnahmeregelung zur Selbstlosigkeit (§ 58 Nr. 8 AO), nach der die Förderung von bezahlten Sportlern eine steuerlich unschädliche Betätigung darstellt, gilt auch bei der Bezahlung von Sportlern anlässlich der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen.

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen sind steuerbegünstigt, solange sie die Zweckbetriebsgrenze von 45.000 Euro nicht übersteigen. Bei Überschreiten der Zweckbetriebsgrenze werden die sportlichen Veranstaltungen als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe angesehen, woraus eine Steuerpflicht resultiert.

Für sportliche Veranstaltungen gelten besondere Regelungen (§ 67a AO).

Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze

Ein Sportverein kann wählen, ob bei der steuerlichen Beurteilung seiner sportlichen Veranstaltungen die Zweckbetriebsgrenze angewendet werden soll (§ 67a Abs. 2 AO). Verzichtet der Sportverein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, hat er dies dem Finanzamt formlos bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids zu erklären. An diese Erklärung ist der Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume (das Jahr der erstmaligen Anwendung und die vier folgenden Veranlagungszeiträume) gebunden. Bei Verzicht der Anwendung der Zweckbetriebsgrenze richtet sich die steuerliche Behandlung seiner sportlichen Veranstaltungen nach § 67a Abs. 3 AO.

Wie wirkt sich ein Verzicht auf die Zweckbetriebsgrenze aus?

Verzichtet ein Verein auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze, stellen sportliche Veranstaltungen dann einen Zweckbetrieb dar, wenn an ihnen kein bezahlter Sportler des Vereins teilnimmt und der Verein auch keinen vereinsfremden Sportler aus eigenen Mitteln oder im Zusammenwirken mit einem Dritten bezahlt.

Bezahlter Sportler i. S. d. § 67a AO ist, wer für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken bezahlt wird. Jede einzelne sportliche Veranstaltung ist auf die Zweckbetriebseigenschaft hin zu überprüfen. Auf die Höhe der Einnahmen oder Überschüsse der sportlichen Veranstaltungen kommt es nicht an. Sportliche Veranstaltungen, an denen ein oder mehrere bezahlte(r) Sportler teilnimmt bzw. teilnehmen, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Es kommt nach dem Gesetz nicht darauf an, ob ein Verein eine Veranstaltung von vornherein als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen hat oder ob er – aus welchen Gründen auch immer – zunächst irrtümlich einen Zweckbetrieb angenommen hat.

Bei sportlichen Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und Verzicht auf Anwendung der Zweckbetriebsgrenze ist für die steuerliche Einschätzung von Bedeutung, ob an der Veranstaltung bezahlte Sportler teilnehmen.

Wann gilt ein Sportler als bezahlt?

Ein Sportler gilt als bezahlt, wenn er Vergütungen für die Ausübung seines Sports oder die Benutzung seiner Bekanntheit zu Werbezwecken vom Verein oder von Dritten erhält. Nicht als Bezahlung gilt dagegen die Erstattung von Aufwand. Die Höhe des Aufwandsersatzes muss nachgewiesen und in angemessener Höhe erbracht werden. Es ist auch möglich, den Aufwandsersatz pauschal zu bemessen. Die Finanzverwaltung sieht pauschale Zahlungen eines Vereins an einen seiner Sportler als unschädliche Aufwandserstattung an, wenn sie 400 Euro monatlich im Jahresdurchschnitt nicht übersteigen (siehe hierzu aber auch S. 67 ff. – Der Verein als Arbeitgeber).

Zuwendungen der „Stiftung Deutsche Sporthilfe, Frankfurt“ und vergleichbarer Einrichtungen der Sporthilfe sind nicht auf den höchstzulässigen pauschalen Aufwandsersatz anzurechnen. Leistet ein Verein jedoch Aufwandserstattungen, die die Pauschale übersteigen und weist in diesem Zusammenhang die damit verbundenen Kosten nach, sind auch die Aufwendungen, die mit den Zuwendungen der Deutschen Sporthilfe und vergleichbarer Einrichtungen der Sporthilfe im Zusammenhang stehen, in den Nachweis mit aufzunehmen.

In welchen Fällen ist der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze für den Verein günstiger?

Die Besteuerung der sportlichen Veranstaltungen nach den Grundsätzen des § 67a Abs. 3 AO ist in – verhältnismäßig wenigen – Einzelfällen günstiger als die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO.

Bei Sportvereinen, die die jährliche Zweckbetriebsgrenze überschreiten, an deren sportlichen Veranstaltungen aber keine bezahlten Sportler teilnehmen, kann sich der Verzicht auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze bei der Erwirtschaftung von Überschüssen aus dem Zweckbetrieb günstiger auswirken. Dies ist der Fall, wenn die sportlichen Veranstaltungen als Zweckbetriebe gelten, deren Erträge steuerfrei bleiben und die Umsatzsteuer nur mit dem ermäßigten Steuersatz anfällt. Bei gleicher Fallkonstellation kann ein Sportverein, der durch die sportlichen Veranstaltungen regelmäßig Verluste erzielt, Vorteile bei der Umsatzsteuer erzielen. Diese Möglichkeit besteht dann, wenn keine anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe vorhanden sind, mit

deren Überschüssen der Verein die Verluste der sportlichen Veranstaltungen verrechnen könnte. Wenn aber die Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen eines Sportvereins die Zweckbetriebsgrenze nicht überschreiten und der Verein mindestens einen bezahlten Sportler einsetzt, kann sich ein Vorteil durch die Verrechnungsmöglichkeit zwischen Gewinnen und Verlusten in dem Bereich der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergeben. Dies ist insoweit möglich, als aus den sportlichen Veranstaltungen regelmäßig Verluste anfallen und in anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Gewinne erzielt werden.

3.3. Wann liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor?

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist gegeben, sobald eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder zur Erlangung sonstiger Vorteile ausgeübt wird. Eine Tätigkeit wird grundsätzlich nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Wiederholung angelegt ist. Es muss also der Wille bestehen, gleichartige oder ähnliche Handlungen bei sich bietenden Gelegenheiten zu wiederholen. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich (§ 14 AO).

Liegen die Voraussetzungen für einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb nicht vor, handelt es sich um einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Ein gemeinnütziger Verein darf einer solchen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit nur nachgehen, wenn diese um des gemeinnützigen Vereinszwecks willen ausgeübt wird, indem sie etwa der Finanzierung der gemeinnützigen Vereinstätigkeit dient. Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf daher die steuerbegünstigten Satzungszwecke des Vereins nicht in den Hintergrund drängen und diesen auch nicht gleichgestellt werden. Die gemeinnützige Tätigkeit des Vereins muss Hauptzweck bleiben (Ausschließlichkeit).

Jeder Verein kann neben seiner gemeinnützigen Tätigkeit auch einen (steuerpflichtigen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, ohne dass deshalb die Gemeinnützigkeit als solche beeinträchtigt wird. Aber Vorsicht: der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf nicht zu einer von der gemeinnützigen Tätigkeit losgelösten oder gar Haupttätigkeit des Vereins werden.

Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe liegen bei gemeinnützigen Vereinen z. B. in folgenden Bereichen vor:

- Vereinsgaststätten,
- gesellige Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld verlangt wird,
- Verkauf von Speisen und Getränken,
- Einnahmen bei Basaren und Flohmärkten,
- Verkauf des Sammelguts aus Altmaterial,
- Verkauf von Vereinszeitschriften.

Sponsoring

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Sponsoring-Einnahmen eines gemeinnützigen Vereins, die vom Geber mit der Absicht geleistet werden, die vom Verein verfolgten satzungsmäßigen Zwecke zu fördern und mit denen der Geber selbst werbewirksame Öffentlichkeitsarbeit leisten will, sind je nach Art und Umfang des Sponsorings unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen des Vereins zuzuordnen.

Die steuerliche Auswirkung von Sponsorengeldern ist abhängig davon, ob und ggf. in welcher Art der Verein eine Gegenleistung erbringt. Die Zuordnung erfolgt anhand der steuerlich relevanten Tätigkeitsbereiche des Vereins.



Die Einnahmen gehören zum *ideellen Bereich* des gemeinnützigen Vereins, wenn er für den Erhalt der Förderung keine Gegenleistung zu erbringen hat. Der Sponsor kann die Ausgabe in der Regel als Spende steuerlich absetzen. Der Abzug als Betriebsausgabe kommt beim Sponsor jedenfalls dann in Betracht, wenn der gemeinnützige Verein eine Gegenleistung für die Einnahmen z. B. im Rahmen von Werbeleistungen erbringt. Aber auch ohne konkrete Gegenleistung des Vereins kann das Sponsoring betrieblich veranlasst sein und zum Betriebsausgabenabzug beim Sponsor führen, wenn er mit seinem finanziellen Engagement einen wirtschaftlichen Vorteil für seinen Betrieb anstrebt, z. B. eine öffentlichkeitswirksame Berichterstattung in den Medien. Näheres regelt der sog. Sponsoringerlass des BMF vom 18.02.1998, der im BStBl 1998 II S. 212 abgedruckt ist.

Die Sponsoring-Einnahmen stellen noch keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar, wenn der Verein nur gestattet, dass der Sponsor selbst zu eigenen Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den (gemeinnützigen) Verein hinweist. Bei geringen Werbeleistungen des Vereins, die mehr denen einer Höflichkeitsgeste gegenüber dem Sponsor entsprechen, nimmt die Finanzverwaltung noch keine Steuerpflicht an. Dem steuerfreien Bereich (nicht Vermögensverwaltung) sind daher auch Einnahmen aufgrund eines Hinweises des Vereins auf den Sponsor z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise zuzurechnen.

Wichtiges und entscheidendes Kriterium für die Zuordnung zum steuerfreien Bereich ist, dass lediglich auf die Unterstützung durch den Sponsor hingewiesen wird, um sich quasi für die Zuwendung zu bedanken. Unschädlich ist in diesem Zusammenhang auch die unauffällige Verwendung des Emblems oder Logos des Sponsors.

Übersteigt die Werbeleistung des Vereins diesen Rahmen, wie z. B. bei der Produkt- oder Anzeigenwerbung oder bei der Verlinkung zur Internetseite des Sponsors auf der eigenen Homepage, liegt grundsätzlich ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, weil der Verein hier aktiv an der Werbemaßnahme mitwirkt.

Bis zu welcher Höhe sind Einnahmen aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eines Vereins von Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit (Besteuerungsgrenze)?

Vereine, die nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind von der *Körperschaftsteuer* befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Die Steuerbefreiung gilt nicht für die Unterhaltung von steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, so dass daraus erzielte Einkünfte der Körperschaftsteuer unterliegen. Dies ist aus Gründen der steuerlichen Gleichbehandlung geboten, denn mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb konkurriert der steuerbegünstigte Verein mit steuerpflichtigen, wirtschaftlich tätigen Betrieben. Die gleiche Regelung gilt für die *Gewerbesteuer* (§ 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz; GewStG).

Steuervergünstigungen für die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen) entfallen, soweit es sich nicht um einen Zweckbetrieb handelt.

Um die Besteuerung gemeinnütziger Vereine zu vereinfachen, hat der Gesetzgeber eine weitere Ausnahme von der Besteuerung zugelassen und eine Besteuerungsgrenze (§ 64 Abs. 3 AO) eingeführt. Danach fällt bei gemeinnützigen Vereinen dann keine Körperschaft- und Gewerbesteuer an, wenn die von ihnen erzielten Einnahmen aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (ohne Zweckbetriebe) einschließlich der Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro jährlich nicht übersteigen. Diese Besteuerungsgrenze wird unabhängig von der Zweckbetriebsgrenze des § 67a Abs. 1 AO für sportliche Veranstaltungen angewendet.

In den Fällen, in denen der Ansatz des geschätzten bzw. pauschal ermittelten Gewinns gesetzlich zugelassen ist (§ 64 Abs. 5 und 6 AO), sind zur Überprüfung der Besteuerungsgrenze die tatsächlichen Einnahmen zu berücksichtigen.

Körperschaft- und Gewerbesteuer entfallen für gemeinnützige Vereine komplett, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben des Vereins nicht höher als 35.000 Euro sind.

Beispiel:

Ein Verein erzielt aus der Verwertung von Altpapier Einnahmen i. H. v. 1.000 Euro und 190 Euro Umsatzsteuer.

Selbst wenn der Verein von dem Wahlrecht, den Überschuss aus der Verwertung des Altpapiers gem. § 64 Abs. 5 AO zu schätzen, Gebrauch macht und der Überschuss nur pauschal mit dem branchenüblichen Reingewinn (5 % von 1.000 Euro = 50 Euro) ansetzt, müssen für die Überprüfung der Besteuerungsgrenze die tatsächlichen Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer in die Berechnung mit einbezogen werden. Überschreitet der Verein mit den Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb „Altpapierverwertung“ und den anderen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro, unterliegt er mit seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Durch die Einführung der Besteuerungsgrenze sind gemeinnützige Vereine mit ihrer wirtschaftlichen Betätigung gegenüber anderen steuerpflichtigen Unternehmern privilegiert, da sie für Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer von bis zu 35.000 Euro pro Jahr keine Körperschaft- und Gewerbesteuer auf die hieraus erzielten Einkünfte zahlen müssen.

Letztendlich können die Vereine damit ihre Waren und Dienstleistungen dem Verbraucher günstiger anbieten als andere steuerpflichtige Unternehmer, welche die steuerliche Belastung in die Preisgestaltung einkalkulieren müssen. Diese Begünstigung führt zu Wettbewerbsverzerrungen und durchbricht den Grundsatz der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts. Wettbewerbsverzerrungen müssen einerseits steuerrechtlich vermieden werden, andererseits ist es aber zur Unterstützung der vielen ehrenamtlichen Mitglieder notwendig, die Besteuerung gemeinnütziger Vereine so einfach wie möglich zu gestalten. Die Höhe der Besteuerungsgrenze bildet deshalb einen Kompromiss zwischen den Interessen der Wirtschaft und denen der gemeinnützigen Vereine. Sie bewegt sich an der Obergrenze des unter Wettbewerbsgesichtspunkten Vertretbaren.

Der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist Mittelbeschaffungsbetrieb für den steuerbegünstigten Verein. Das bedeutet: Der Überschuss aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb muss für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

Mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eines Vereins

Unterhält ein gemeinnütziger Verein mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, werden diese Betätigungen zusammen als *ein* steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt (§ 64 Abs. 2 AO). Dieser Grundsatz gilt auch für die Ermittlung, ob die Besteuerungsgrenze in Höhe von 35.000 Euro überschritten wird.

Die Aufteilung eines Vereins in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Besteuerungsgrenze gilt als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 64 Abs. 4 AO) und ist unzulässig. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) gelten steuerlich zudem auch dann als ein Steuersubjekt, wenn sie (ausnahmsweise) als nicht rechtsfähiger Zweigverein zivilrechtlich eigenständig sind.

Die Betrachtung der gesamten wirtschaftlichen Betätigung als eine Einheit ist für einen Verein aber auch vorteilhaft, weil er Gewinne und Verluste aus den einzelnen wirtschaftlichen Betätigungen uneingeschränkt miteinander verrechnen kann.

Ergibt sich insgesamt ein Verlust aus dem einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, darf dieser aber nicht aus Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben oder Erträgen aus der Vermögensverwaltung und entsprechendem Vermögen ausgeglichen werden. Ein Verlust aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb führt grundsätzlich zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Von diesem Grundsatz sind Ausnahmen möglich, beispielsweise wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne aus dem einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind. In diesem Fall kann ein Verlust beim steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgeglichen werden, ohne dass dies die „Aberkennung“ der Gemeinnützigkeit nach sich zieht.

Verfahren bei Überschreiten der Besteuerungsgrenze

Übersteigen die Einnahmen aus den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro, muss der Gewinn genau ermittelt werden. Da es sich um eine Besteuerungsgrenze und nicht um einen Freibetrag handelt, ist vorbehaltlich der Berücksichtigung von Freibeträgen bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer, der gesamte Gewinn zu versteuern.

Der Gewinn ergibt sich regelmäßig aus der Gegenüberstellung der Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit mit den entsprechenden Ausgaben, die durch die Erzielung der Einnahmen veranlasst worden sind. Gewinn ist in diesen Fällen der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Betriebsausgaben abziehbar sind dabei die Einzelkosten des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs und die Gemeinkosten, die dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach dem Grad der Inanspruchnahme durch den Betrieb zugeordnet werden können. Ausgaben, die auch ohne jegliche wirtschaftliche Betätigung des Vereins im ideellen Bereich oder bei der Vermögensverwaltung angefallen wären, oder ihre Veranlassung primär in diesen Bereichen haben, dürfen grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn die Aufteilung der Ausgaben auf den steuerpflichtigen und auf den steuerfreien Bereich nach objektiven Maßstäben (z. B. nach zeitlichen Gesichtspunkten) möglich ist.

3.4. Sonderfälle

Ermittlung des Überschusses bei Altmaterialsammlungen

Führt ein gemeinnütziger Verein Altmaterialsammlungen (Sammlung und Verwertung von Lumpen, Altpapier, Schrott) durch, um die gesammelten Materialien an Altwarenhändler zu verkaufen, so liegt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Der Überschuss berechnet sich auch in diesem Fall grundsätzlich durch eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben. Der Verein hat aber das Wahlrecht, statt der Überschussermittlung den branchenüblichen Reingewinn zu schätzen (§ 64 Abs. 5 AO). Voraussetzung für die Ausübung dieses Wahlrechts ist es, dass das Altmaterial nicht im Rahmen einer dafür ständig vorgehaltenen Verkaufsstelle gesammelt und verwertet wird. Zudem ist der Einzelverkauf der gebrauchten Sachen z. B. auf Basaren und Flohmärkten nicht begünstigt.

Der branchenübliche Reingewinn wird bei der Verwertung von Altpapier auf 5 % und bei der Verwertung von anderem Altmaterial auf 20 % der Einnahmen geschätzt. Zu den maßgeblichen Einnahmen gehört nicht die im Bruttopreis enthaltene Umsatzsteuer. Wird der branchenübliche Reingewinn geschätzt, sind die mit der Altmaterialsammlung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben gesondert aufzuzeichnen. Die Ausgaben sind durch Schätzung des Reingewinns abgegolten und dürfen nicht zusätzlich an anderer Stelle abgezogen werden.



Bei bestimmten Aktivitäten eines Vereins besteht hinsichtlich der Gewinnermittlung die Wahlmöglichkeit zwischen der pauschalierten Gewinnermittlung und der detaillierten Einnahmen-/Ausgabenrechnung.

Ermittlung des Gewinns bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Bei bestimmten steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist wahlweise eine pauschalierte Gewinnermittlung zulässig.

Der Gewinn kann in den nachstehend aufgeführten Fällen mit 15 % der Einnahmen angesetzt werden (§ 64 Abs. 6 AO):

- Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet, z. B. Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen, die ein Zweckbetrieb sind.
- Totalisatorbetriebe gemeinnütziger Pferderennvereine und
- zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

Nimmt der Verein die Wahlmöglichkeit nicht in Anspruch, hat er den Gewinn nach den allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln.



4. Welche Steuerarten kommen für Vereine infrage?

4.1. Umsatzsteuer

Die Unternehmereigenschaft von Vereinen

Alle entgeltlichen Leistungen, die ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens erbringt, unterliegen der Umsatzsteuer (sog. umsatzsteuerbare Leistungen). Vereine – auch gemeinnützige – sind Unternehmer, soweit sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Nachhaltigkeit besteht z.B. schon dann, wenn ein Musikverein jedes Jahr ein Musikfest veranstaltet und dabei Eintrittsgelder erhebt. Ob ein Gewinn erzielt werden soll und ob der Verein nur gegenüber seinen Mitgliedern oder auch gegenüber Dritten tätig wird, ist dagegen unerheblich. Für die Unternehmereigenschaft macht es auch keinen Unterschied, ob die Umsätze durch einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, durch eine vermögensverwaltende Tätigkeit oder durch einen Zweckbetrieb einschließlich der Veranstaltungen getätigt werden. Diese Umsätze werden alle zusammengefasst und zu einem „Vereinsunternehmen“ zusammengerechnet.

Ein Verein ist umsatzsteuerlich Unternehmer, wenn er eine nachhaltige, d. h., auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Durch die Unternehmereigenschaft unterliegen entsprechende Leistungen des Vereins der Umsatzsteuer.

Umsatzsteuerbare Vorgänge sind z. B.:

- Veranstaltungen, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird,
- Zeitschriften- und Programmverkauf,
- Vermietung von Gebäuden, Sportanlagen und –geräten sowie Bootsanliegeplätzen,
- Erteilung von Unterricht gegen Bezahlung,
- Verkauf von Speisen und Getränken (z. B. in einer vereinseigenen Gaststätte),
- Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung kommunaler Sport- und Freizeiteinrichtungen gegen Zuwendungen der Gemeinde und
- entgeltliche Werbung (z. B. in der Vereinszeitschrift, auf Banden oder im Rahmen eines Sponsoringvertrages).

Außer diesen entgeltlichen Leistungen sind auch unentgeltliche Leistungen eines Vereins umsatzsteuerbar, wenn sie aus dem unternehmerischen Bereich für nichtunternehmerische Zwecke gegenüber Mitgliedern oder Dritten erbracht werden.

Beispiel:

Ein Sportverein unterhält eine eigene Gaststätte. Bei Vorstandssitzungen und anlässlich der Jahreshauptversammlung werden Vereinsmitglieder aus den Vorräten der Gaststätte unentgeltlich bewirtet. Die dem Verein dadurch entstehenden Kosten sind der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Im Übrigen sind Lieferungen und sonstige Leistungen, für die der Verein kein besonderes Entgelt erhält, weil sie z. B. durch allgemeine Mitgliedsbeiträge, Spenden oder öffentliche Zuschüsse finanziert werden, nicht umsatzsteuerbar (z. B. unentgeltliche Nutzung von Tennisplätzen durch Vereinsmitglieder). Enthält allerdings der Mitgliedsbeitrag einen Anteil für bestimmte besondere Leistungen an einzelne Mitglieder, ist auch dieser Anteil des Mitgliedsbeitrages umsatzsteuerbar.

Die oben genannten, für die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer geltenden Besteuerungsgrenzen sind auf die Umsatzsteuer nicht anwendbar.

Umsatzsteuer für im Ausland erworbene Gegenstände und Dienstleistungen

Wenn ein Verein Gegenstände aus einem Land, das nicht Mitgliedstaat der EU ist (sog. Drittland), in die Bundesrepublik Deutschland einführt, entsteht *Einfuhrumsatzsteuer*. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Gegenstand im unternehmerischen oder im nichtunternehmerischen Bereich des Vereins verwendet wird.

Beispiel:

Ein Musikverein bezieht aus der Schweiz Musikinstrumente. Die Einfuhrumsatzsteuer – die vom Zoll erhoben wird – beträgt 19 %.

In seinem unternehmerischen Bereich tätigt ein Verein einen innergemeinschaftlichen Erwerb, wenn er einen Gegenstand aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat (sog. übriges Gemeinschaftsgebiet) erwirbt und dieser Gegenstand dabei ins Inland gelangt. Dieser Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer, die unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer abgezogen werden kann.

Beispiel:

Ein Volleyballverein lässt sich Trikots aus den Niederlanden für die Profimannschaft zum Preis von 1.200 Euro zusenden. Es liegt ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb in Höhe von 1.200 Euro vor, für den der Verein 228 Euro Umsatzsteuer schuldet (19 % von 1.200 Euro).

Zu beachten ist im Übrigen, dass auch Vereine, die nicht Unternehmer sind oder einen Gegenstand nicht für ihr Unternehmen kaufen, den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen grundsätzlich der Umsatzsteuer unterwerfen müssen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gesamtbetrag der Entgelte für solche Erwerbe aus anderen EU-Mitgliedsstaaten den Betrag von 12.500 Euro (Erwerbsschwelle) im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten hat oder im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich überschreiten wird oder der Verein auf die Anwendung dieser Erwerbsschwelle verzichtet hat.

Tätigt der Verein Einkäufe im Ausland, muss er unbedingt die besonderen Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer beim Handel mit Drittländern bzw. zur Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen Handel beachten.



Beispiel:

Ein Sportverein bestellt im Jahr 2014 bei einem Hersteller in Belgien ein Sportgerät für 10.000 Euro zzgl. 21 % belgische Umsatzsteuer. Daneben erwirbt der Verein im Jahr 2014 keine weiteren Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedstaaten. Im Jahr 2013 hat der Verein für 5.000 Euro Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen.

Der Verein muss das Sportgerät nicht der deutschen Umsatzsteuer unterwerfen, weil er in 2014 und 2013 die Erwerbsschwelle jeweils nicht überschritten hat. Er wird deshalb mit der belgischen Umsatzsteuer belastet, die der Verkäufer des Sportgeräts in Belgien entrichten muss. Der Verein könnte aber durch formlose Erklärung gegenüber seinem Finanzamt auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten. Er wird dann nicht mit der belgischen Umsatzsteuer (21 %), sondern mit der deutschen Umsatzsteuer (19 %) belastet, denn er kann sich wegen der in Deutschland durchzuführenden Erwerbsbesteuerung in Belgien steuerfrei beliefern lassen. Allerdings braucht der Verein hierzu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die er bei seinem Finanzamt beantragen muss. Der innergemeinschaftliche Erwerb des Sportgerätes ist im Rahmen der abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldung gegenüber dem deutschen Finanzamt zu erklären.

Der Verzicht bindet den Verein für mindestens zwei Kalenderjahre!

Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren (Tabakerzeugnisse, Mineralölzeugnisse, alkoholische Getränke, Kaffee) gilt diese Erwerbsschwelle nicht!

Beispiel:

Ein Verein lässt sich im Mai 2014 aus Frankreich 50 Flaschen Wein für eine Jubiläumsfeier schicken.

Der Verein muss den Erwerb des Weines – ohne Rücksicht auf die Menge und den Wert, da verbrauchsteuerpflichtiges Erzeugnis – der Erwerbsbesteuerung in Deutschland in Höhe von 19 % unterwerfen. Bemessungsgrundlage ist das Entgelt (Preis, ohne Umsatzsteuer).

Vereine, die einen unternehmerischen Bereich haben und bei einem im Ausland ansässigen Unternehmer Werklieferungen (z. B. Errichtung eines Gebäudes, Bau eines Sportplatzes) oder sonstige Leistungen (z. B. bei der Verpflichtung ausländischer Künstler oder Sportler) bestellen, welche anschließend im Inland ausgeführt werden, schulden die anfallende Umsatzsteuer als Leistungsempfänger (Wechsel der Steuerschuld). Das bedeutet, dass der Verein die Umsatzsteuer auf diese Leistungen selbst zu berechnen und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen hat.

Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze

Für bestimmte Umsätze gilt eine Befreiung von der Umsatzsteuer. So ist u. a. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Umsatzsteuerpflichtig ist dagegen die Vermietung von Inventar und Vorrichtungen, die zu einer Betriebsanlage gehören (sog. Betriebsvorrichtungen), auch wenn diese mit dem Grund und Boden fest verbunden sind. Die entgeltliche Nutzungsüberlassung von Sportanlagen (z. B. Sportplätze, Schwimmbäder, Tennisplätze, Schießstände, Reithallen) ist regelmäßig umsatzsteuerpflichtig.

Umsatzsteuerfrei sind auch die entgeltlichen Leistungen der Jugendgruppen von Sportvereinen im Bereich der Jugendarbeit (z. B. Lehrgänge, Freizeiten, Zeltlager, Fahrten und Sportunterricht), wenn die Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt ist. Steuerfrei sind ferner die Teilnehmergebühren (z. B. Start- oder Meldegeld) bei kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen.

Veranstaltet ein Verein eine Lotterie oder Ausspielung, für die Lotteriesteuer erhoben wird (siehe S. 59), ist diese Lotterie bzw. Ausspielung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von der Umsatzsteuer befreit. Ist die Lotterie bzw. Ausspielung hingegen von der Lotteriesteuer befreit, weil sie z. B. gemeinnützigen Zwecken dient, unterliegt sie der Umsatzsteuer; es kommt dann aber unter Umständen eine Steuerermäßigung in Betracht.

Bei den steuerbaren Umsätzen ist zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen zu unterscheiden. Die Gemeinnützigkeit eines Vereins allein bewirkt noch keine Umsatzsteuerfreiheit.

Steuersätze

Steuerpflichtige Umsätze von gemeinnützigen Vereinen unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %; dies gilt auch für die Umsätze der nach § 65 AO anerkannten Zweckbetriebe. Jedoch ist für Umsätze, die ein Verein im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbringt, der Regelsteuersatz von 19 % anzuwenden. Für die Umsätze wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe, die nach §§ 66 bis 68 AO als Zweckbetrieb gelten, ohne die allgemeinen Voraussetzungen nach § 65 AO zu erfüllen, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 % nur, wenn sie sich in ihrer Gesamtrichtung als Zweckbetrieb darstellen, weil ihre Leistungen erkennbar dazu bestimmt sind, den in der Satzung bezeichneten steuerbegünstigten Zweck der Körperschaft selbst zu verwirklichen.

Auch die von mehreren Vereinen gebildeten Spielgemeinschaften, die umsatzsteuerlich als selbständige Unternehmer auftreten, können für ihre Umsätze den ermäßigten Steuersatz in gleichem Umfang in Anspruch nehmen wie die Vereine, welche die Spielgemeinschaft bilden.

Minderung der Umsatzsteuer durch Vorsteuerabzug

Ein Verein kann die Umsatzsteuer, die ihm von anderen Unternehmern für Lieferungen und sonstige Leistungen gesondert in Rechnung gestellt wird oder die er als Leistungsempfänger schuldet, grundsätzlich von der von ihm zu zahlenden Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer abziehen, soweit diese Leistungen beim Verein für die Erbringung entgeltlicher Leistungen verwendet werden.

Nicht von der Umsatzsteuerschuld abziehbar sind solche Vorsteuerbeträge, die mit nicht umsatzsteuerbaren oder steuerfreien Tätigkeiten des Vereins zusammenhängen. Dasselbe gilt, wenn der Verein bereits beim Leistungsbezug die Absicht hat, die bezogene Leistung für unentgeltliche Leistungen gegenüber Mitgliedern oder Dritten zu verwenden.

Beim Finanzamt anzumelden und an das Finanzamt abzuführen (sog. Zahllast) ist also nur der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer, die auf die steuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen entfällt und der abziehbaren Vorsteuer. Ergibt sich bei der Berechnung ein Überschuss an Vorsteuern, ist auch dieser negative Betrag beim Finanzamt anzumelden, der dann dem Verein erstattet wird.

Gemeinnützige Vereine, deren steuerpflichtigen Umsätze (ohne Umsatzsteuer) im Vorjahr insgesamt nicht mehr als 35.000 Euro betragen haben, können als abziehbare Vorsteuerbeträge pauschal einen Durchschnittssatz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes geltend machen. Bei Anwendung dieses Durchschnittssatzes entfällt die Notwendigkeit, die Vorsteuerbeträge dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen sowie nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen aufzuteilen. Sofern nur Umsätze zum ermäßigten Steuersatz von 7 % erbracht werden, entsteht bei dieser Pauschalierung der Vorsteuern keine Umsatzsteuer-Zahllast gegenüber dem Finanzamt.

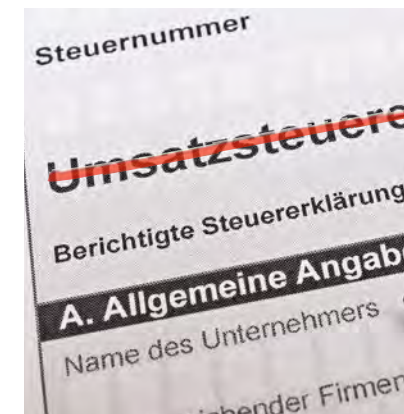
An die Wahl des pauschalen Vorsteuerabzugs ist der Verein allerdings fünf Kalenderjahre gebunden.

Sonderregelung für Kleinunternehmer

Ein Verein braucht überhaupt keine Umsatzsteuer zu zahlen, wenn die jährlichen Einnahmen aus steuerpflichtigen Umsätzen (jeweils einschließlich Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden (sog. Kleinunternehmerregelung). Allerdings darf der Verein dann auch keine Umsatzsteuer für seine Leistungen in Rechnungen offen ausweisen, und er darf auch keine Vorsteuern abziehen.

Wenn sich diese Regelung für den Verein als nachteilig erweist, z. B. weil er selbst hohe Vorsteuerbeträge zahlt, kann er auf sie verzichten (sog. Option). An diesen Verzicht ist er dann allerdings fünf Jahre lang gebunden und wird in dieser Zeit dann wie alle anderen Unternehmer behandelt.

Der Verein kann zwischen einem pauschalen Vorsteuerabzug einerseits und der genauen Zuordnung der Vorsteuern zum unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich sowie der Aufteilung der Vorsteuern nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen andererseits wählen.



Aufzeichnungen und Abgabe von Steuererklärungen

Die steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze sowie die Vorsteuerbeträge müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufzubewahren. Bei der Pauschalierung der Vorsteuern entfällt die Aufzeichnungspflicht für die Vorsteuern.

Die Umsätze sind dem Finanzamt vierteljährlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von über 1.000 bis 7.500 Euro) oder monatlich (bei einer Steuerschuld im vorangegangenen Jahr von mehr als 7.500 Euro bzw. im Fall der Aufnahme der unternehmerischen Betätigung im ersten und darauf folgenden Jahr) anzumelden. Gleichzeitig ist die nach Abzug der Vorsteuern verbleibende Steuer an das Finanzamt zu entrichten. Der Verein kann auch die monatliche Voranmeldung wählen, wenn sich für ihn im Vorjahr ein Erstattungsanspruch von mehr als 7.500 Euro ergeben hat. An die Wahl, die er durch die Abgabe der Januaranmeldung bis zum 10. Februar ausübt, ist er für das ganze Jahr gebunden. Nach Ablauf des Kalenderjahres ist dann eine Jahressteuererklärung abzugeben.

Beträgt die Steuerschuld für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.000 Euro, entfällt regelmäßig die Abgabe von Voranmeldungen. In diesem Fall ist nach Ablauf des Kalenderjahres nur eine Jahressteuererklärung abzugeben.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Weitere Informationen dazu erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

4.2. Körperschaftsteuer

Gemeinnützige Vereine sind hinsichtlich ihrer Betätigungen im ideellen Bereich, in der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben von der Körperschaftsteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Die Steuerbefreiung gilt nicht für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Unterhält ein Verein mehrere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, werden diese als *ein* steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt (§ 64 Abs. 2 AO, *siehe S. 39 ff.*).

Eine Ausnahme von der Steuerpflicht der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe besteht, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zusammen die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen (*siehe S. 37 ff.*).

Wird die Besteuerungsgrenze überschritten, unterliegt der in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt erzielte Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (bzw. – für den Fall, dass Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung erstellt werden – der auf dieser Basis ermittelte Gewinn) der Körperschaftsteuer. Maßgeblich ist der Betrag, der sich nach Zusammenfassung der Ergebnisse (Überschüsse bzw. Gewinne und Verluste) *aller* steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergibt. Das Ergebnis des einzelnen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ermittelt sich in der Regel durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (*siehe S. 40*).

Von dem insgesamt erzielten Überschuss bzw. Gewinn wird bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ein Freibetrag in Höhe von 5.000 Euro (§ 24 KStG) abgezogen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag unterliegt der Körperschaftsteuer, deren Steuersatz 15 % beträgt (§ 23 Abs. 1 KStG).

Die Körperschaftsteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Körperschaftsteuer wird erst ab jährlichen Einnahmen in dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in Höhe von 35.000 Euro fällig. Beim Überschreiten dieser Grenze wird der gesamte Gewinn besteuert.

4.3. Gewerbesteuer

Die Nichtbesteuerung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs gemeinnütziger Vereine gilt auch bei der Gewerbesteuer bis zu einem Jahresumsatz von 35.000 Euro.

Bei gemeinnützigen Vereinen sind die Erträge aus dem ideellen Tätigkeitsbereich, der Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieben von der Gewerbesteuer befreit (§ 3 Nr. 6 GewStG). Nicht befreit sind hingegen – wie bei der Körperschaftsteuer – die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft). Auch bei der Gewerbesteuer werden sämtliche wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe zu einem Geschäftsbetrieb zusammengefasst (§ 64 Abs. 2 AO, § 8 GewStDV).

Wie schon bei der Körperschaftsteuer ist ein Verein mit einem Jahresumsatz im einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bis zu 35.000 Euro von der Gewerbesteuer ausgenommen (siehe S. 37).

Überschreitet der Jahresumsatz des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro, so tritt Steuerpflicht ein. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags wird bei gemeinnützigen Vereinen ein Freibetrag i. H. v. 5.000 Euro abgezogen (§ 11 Abs. 1 GewStG).

Die Gewerbesteuererklärung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.



4.4. Kapitalertragsteuer

Die Kapitalerträge von Vereinen unterliegen vom Grundsatz her dem Kapitalertragsteuerabzug. Inländische Kreditinstitute, bei denen Kapitalanlagen eines Vereins bestehen, haben bei jeder Auszahlung oder Gutschrift von Zinsen auf Sparanlagen, Bausparguthaben und festverzinsliche Wertpapiere eine Kapitalertragsteuer von 25 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Die Vereine können unter bestimmten Voraussetzungen die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer vermeiden. Diese Voraussetzungen sind unterschiedlich und davon abhängig, ob der Verein wegen Gemeinnützigkeit von der Körperschaftsteuer befreit ist oder nicht.

Steuerbegünstigte (gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) Vereine i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG

Als gemeinnützig anerkannte Vereine können nur mit ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer herangezogen werden.

Im ideellen Bereich, im Zweckbetrieb und im Bereich der Vermögensverwaltung wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn dem Schuldner der Kapitalerträge oder der auszahlenden Stelle (Sparkasse, Bank etc.) im Zeitpunkt der Auszahlung entsprechende Unterlagen vorliegen. Der Verein hat hier die Wahl zwischen drei Alternativen:

- a) Vorlage einer Mehrfertigung bzw. einer amtlich beglaubigten Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids, der für einen nicht älter als fünf Jahre zurückliegenden Veranlagungszeitraum vor dem Zeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge erteilt worden ist,
- b) Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie des Feststellungsbescheids nach § 60a AO, dessen Erteilung nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt, oder
- c) Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) nach § 44a Abs. 4 EStG (Vordruck NV 2B).

Für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnütziger Vereine gelten besondere Regelungen. Sind Kapitalerträge dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, so ist der Steuerabzug grundsätzlich vorzunehmen (§ 44a Abs. 4 Satz 5 EStG). Ausnahme: Für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wird keine Veranlagung durchgeführt, weil die Besteuerungsgrenze von 35.000 Euro oder aber der Körperschaftsteuer-Freibetrag i. H. v. 5.000 Euro nicht überschritten ist. In diesen Fällen erhält der Verein auf Antrag vom Finanzamt ebenfalls eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Bei deren Vorlage verzichtet das Kreditinstitut auf den Steuerabzug.

Beispiel für die Zuordnung von Kapitaleinkünften zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Der Verein stellt Mittel für eine bevorstehende, größere Reparatur im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zurück und hat diese verzinslich angelegt.

Nicht als gemeinnützig anerkannte Vereine

Bei nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen wird die Kapitalertragsteuer – abweichend vom Grundsatz – nicht erhoben, wenn der auszahlenden Stelle

- ein Freistellungsauftrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster erteilt wird. Dadurch sind Kapitalerträge von der Kapitalertragsteuer befreit, soweit sie den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro nicht übersteigen. Dies gilt nicht, wenn die Zinserträge zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören.
- eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) nach § 44 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG (Vordruck NV 3B) vorgelegt wird. Diese Bescheinigung wird vom Finanzamt ausgestellt, wenn das steuerpflichtige Einkommen nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.

Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer

Wurde die Kapitalertragsteuer vom Kreditinstitut einbehalten, obwohl eine Freistellung möglich gewesen wäre, kann das Kreditinstitut den Kapitalertragsteuerabzug korrigieren, sobald ihm ein Freistellungsauftrag, eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung oder ein aktueller Freistellungsbescheid vorgelegt wird. Hierzu ist das Kreditinstitut jedoch nicht verpflichtet. Falls dieses nicht bereit ist, die verspätet vorgelegten Unterlagen zu berücksichtigen und den Kapitalertragsteuerabzug rückgängig zu machen, kann die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Veranlagungsverfahren auf die Steuerschuld angerechnet und ggf. erstattet werden. Hierzu ist die Abgabe einer Steuererklärung erforderlich. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dann bei der Veranlagung nur dem Tarifsteuersatz von 15%. Eine Veranlagung findet beispielsweise statt, bei:

- nicht als gemeinnützig anerkannten Vereinen,
- gemeinnützigen Vereinen, wenn die Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes 35.000 Euro übersteigen.

Findet eine Veranlagung nicht statt, wie beispielsweise bei gemeinnützigen Vereinen, deren Einnahmen im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die 35.000 Euro-Grenze nicht übersteigen, lässt die Finanzverwaltung in diesen Fällen eine Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das zuständige Finanzamt zu.

Für Grundstücke, die im Sinne der Gemeinnützigkeit des Vereins genutzt werden, entfällt die Grundsteuer.

4.5. Grundsteuer

Grundsätzlich sind alle Grundstücke, Grundstücksteile und Gebäude grundsteuerpflichtig. Für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereine gelten allerdings weitreichende Steuerbefreiungen, wenn die Grundstücke steuerbegünstigten Zwecken einschließlich Zweckbetrieben dienen. Bei gemeinnützigen Sportvereinen sind also nicht nur die Sportanlagen und Sportplätze einschließlich Zuschauertribünen, sondern auch Unterrichts- und Ausbildungsräume, Übernachtungs-, Umkleide- oder Erfrischungsräume, Gerätedepots, Schutzhütten von Bergsteiger- oder Wandervereinen und Aufenthaltsräume von der Grundsteuer befreit.

Grundstücke, die für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe genutzt werden, sind grundsteuerpflichtig. Dies gilt auch bei Sportveranstaltungen, die als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe zu behandeln sind. Ausnahme: Anlagen, die überwiegend von Amateur- und Jugendmannschaften zu Trainingszwecken oder zu Amateursportveranstaltungen ohne Eintrittsgeld verwendet werden.

Grundsteuer wird auch erhoben, wenn Grundstücke nicht begünstigten Dritten überlassen werden. Ebenso ist Grundbesitz steuerpflichtig, der zu Wohnzwecken oder land- und forstwirtschaftlichen Zwecken genutzt wird. Bei unbebauten Grundstücken besteht Steuerpflicht, solange sie nicht für steuerbegünstigte Zwecke hergerichtet werden.

Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer ist der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert. Auf diesen wendet das Finanzamt eine Messzahl an (im Regelfall 3,5 %) und teilt den sich daraus ergebenden Grundsteuermessbetrag sowohl dem Verein als auch der Gemeinde mit. Die Grundsteuer wird von der Gemeinde durch Multiplikation des Messbetrages mit dem gemeindeeigenen Hebesatz festgesetzt. Freibeträge – wie bei anderen Steuerarten – gibt es bei der Grundsteuer nicht.

Die Grundsteuerbefreiung für von gemeinnützigen Vereinen genutzten Grundbesitz muss beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, solange der Grundsteuermessbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Wird der Befreiungsantrag erst nach Bestandskraft des Grundsteuermessbescheides eingereicht, ist eine rückwirkende Befreiung von der Grundsteuerpflicht nur insoweit möglich, als auf den Zeitpunkt, auf den die Befreiung beantragt wird, noch keine bestandskräftige Festsetzung eines Grundsteuermessbetrages vorliegt und die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

4.6. Grunderwerbsteuer

Jeder Grunderwerb ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Das Grunderwerbsteuergesetz sieht weder besondere Befreiungen für Vereine noch Vergünstigungen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke vor. Die Grunderwerbsteuer beträgt seit 2014 in Niedersachsen 5 % der Bemessungsgrundlage. Das ist im Regelfall der Wert der Gegenleistung. Beim Grundstückskauf ist das der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen.

4.7. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Vermögensübergänge auf einen rechtsfähigen Verein aufgrund eines Erbfalls, Vermächtnisses oder einer Schenkung unterliegen der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, soweit der maßgebliche Freibetrag i. H. v. 20.000 Euro überschritten wird. Für steuerpflichtige Erwerbe bis einschließlich 6.000.000 Euro ist eine Steuer i. H. v. 30 % zu entrichten.

Für Vereine, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind Vermögenserwerbe steuerfrei. Die Steuerbefreiung fällt jedoch rückwirkend weg, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach dem Erhalt der Erbschaft bzw. Schenkung die Steuerbegünstigung verliert und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwendet.



4.8. Kraftfahrzeugsteuer

Die Kraftfahrzeugsteuer kennt keine Ausnahmen für Vereine bei „normaler“ Fahrzeugnutzung. Fahrzeuge, die ausschließlich für bestimmte im Gesetz genannte Zwecke eingesetzt werden, sind aber von der Steuer befreit.

Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die im Inland gehalten werden und für den Verkehr auf öffentlichen Straßen vorgesehen sind, unterliegen der Kraftfahrzeugsteuer. Schuldner der Kraftfahrzeugsteuer ist derjenige, für den das Fahrzeug zugelassen ist (der Halter). Halter eines Kraftfahrzeugs kann auch ein Verein sein. Die Kraftfahrzeugsteuer sieht keine besonderen Vergünstigungen für Vereine vor.

Zuständig für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Kraftfahrzeugsteuer ist die (Bundes-)Zollverwaltung. Ansprechpartner zum Thema „Kraftfahrzeugsteuer“ sind allein die Hauptzollämter. Hinweise zur Zuständigkeit sowie zu kraftfahrzeugsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen im Bereich Zoll online (www.zoll.de).



4.9. Lotteriesteuer

Veranstaltet ein Verein Lotterien oder Ausspielungen, können diese der Lotteriesteuer unterliegen. Sie beträgt 16 2/3 % des Bruttopreises aller Lose.

Die öffentlichen Veranstaltungen müssen der zuständigen Behörde (Gemeinde, Landkreis oder Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport – je nachdem auf welches Gebiet sie sich erstrecken) angezeigt bzw. von dieser genehmigt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Lotterie oder Ausspielung rechtzeitig (mindestens einen Monat) vor Beginn der Genehmigungsbehörde und dem für das gesamte Land Niedersachsen zuständigen Finanzamt Hannover-Nord, Vahrenwalder Str. 206, 30165 Hannover, anzuzeigen.

Dient eine genehmigte Lotterie (Gewinn: Geld) oder Ausspielung (Gewinn: Geld und Sachwerte oder ausschließlich Sachwerte) ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und beträgt der Gesamtpreis der Lose nicht mehr als 40.000 Euro ist keine Lotteriesteuer zu zahlen. Werden mehrere genehmigte Lotterien/Ausspielungen mit einem gemeinsamen Hauptgewinn durchgeführt, darf der Gesamtpreis *sämtlicher* Lose die Grenze von 40.000 Euro nicht überschreiten.

Eine Ausspielung bleibt steuerfrei, wenn der Gesamtpreis der Lose 650 Euro nicht übersteigt und keine Bargeldgewinne ausgeschüttet werden.

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Lotterien/Ausspielungen siehe S. 43.



Nicht öffentliche Lotterien und Ausspielungen sind steuerfrei. Sie gelten als nicht öffentlich, wenn nur die Mitglieder des Vereins daran teilnehmen können.



5. Spendenabzug

Ausgaben zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 AO können beim Spender im Rahmen bestimmter Höchstsätze im Rahmen der Einkommensbesteuerung abgezogen werden.

5.1. Was sind steuerlich absetzbare Spenden?

Was ist unter steuerbegünstigten Zuwendungen zu verstehen?

Zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören *Spenden und Mitgliedsbeiträge* einschließlich Umlagen und Aufnahmegebühren.

Spenden an gemeinnützige Vereine kann der Spender von der Einkommensteuer absetzen. Dabei sind aber gewisse Regeln einzuhalten!

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachleistungen, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden und die kein Entgelt für eine Gegenleistung darstellen. Nicht zu den steuerbegünstigten Zuwendungen gehören Dienstleistungen oder die Überlassung von Nutzungsmöglichkeiten. Unentgeltliche Arbeitsleistungen für einen Verein oder die kostenlose Überlassung von Räumen oder Fahrzeugen sind keine Spenden.

Nimmt ein Verein einen Geldbetrag an und erbringt dafür eine Gegenleistung (z. B. Eintrittskarten für eine Vereinsveranstaltung), handelt es sich nicht um eine Spende. Das gilt auch dann, wenn ein höherer Betrag als der Eintrittspreis gezahlt wird. Das heißt, es ist nicht möglich, den über den Eintrittspreis hinausgehenden Betrag als Spende zu deklarieren. Soll einem Verein neben dem Eintrittspreis für eine Veranstaltung eine Spende zukommen, muss dieser Betrag gesondert angenommen und dem Spender gesondert als Spende bescheinigt werden.

Sogenannte *Aufwandsspenden*, bei denen der Spender auf einen ihm zustehenden Aufwendungsersatzanspruch (z. B. auf Erstattung für Fahrtkosten oder Tätigkeitsvergütungen) gegenüber dem Verein verzichtet, können hingegen als Spenden angenommen und dem Spender bescheinigt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein satzungsgemäßer oder schriftlich vereinbarter Aufwendungsersatzanspruch besteht. Der Anspruch kann auch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt werden, wobei dieser Beschluss den Mitgliedern des Vereins vor Ausführung der zum Aufwand führenden oder zu vergütenden Tätigkeit bekannt gemacht werden muss. Der Anspruch muss ernsthaft und rechtswirksam eingeräumt werden und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen, d. h., das Vereinsmitglied, das den Aufwand erbringt, muss frei entscheiden können,

ob es sich den Aufwendungsersatz auszahlen lässt oder dem Verein als Spende überlässt. An der Ernsthaftigkeit von Aufwendungsersatzansprüchen mangelt es regelmäßig, wenn der Verein infolge geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht in der Lage ist, den geschuldeten Aufwendungsersatz zu leisten. Über Art und Umfang der dem Verein erbrachten Tätigkeiten und die dabei entstandenen Ausgaben müssen geeignete Aufzeichnungen und Nachweise vorhanden sein.

Als *Sachspenden* kommen Wirtschaftsgüter aller Art in Betracht. Der Wert einer Sachspende wird grundsätzlich mit dem gemeinen Wert angesetzt. Dieser entspricht bei neuen Wirtschaftsgütern regelmäßig dem Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer. Bei gebrauchten Wirtschaftsgütern (z.B. Kleidung) ist der Nachweis des gemeinen Werts regelmäßig schwieriger zu erbringen. Anhaltspunkte können sich aus dem Neupreis, dem Alter und dem Erhaltungszustand der Sache im Zeitpunkt der Spende ergeben. Ist der Gegenstand vor der Spende aus einem Betriebsvermögen entnommen worden, darf höchstens der Wert angesetzt werden, der auch der Entnahme zugrunde gelegt worden ist. Das kann auch der Buchwert sein (Buchwertprivileg i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 EStG). Die bei der Entnahme ggf. angefallene Umsatzsteuer gehört zum Wert der Sachspende dazu.

Wer kann Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen sein?

Als Empfänger steuerbegünstigter Zuwendungen kommen natürlich alle gemeinnützigen Vereine, die einen begünstigten Zweck fördern und vom zuständigen Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, in Betracht.

Daneben ist auch das sog. *Durchlaufspendenverfahren* zulässig. Das heißt, Spenden für gemeinnützige Zwecke (z.B. zur Förderung des Sports) sind auch steuerlich abziehbar, wenn sie nicht direkt dem (gemeinnützigen) Verein, sondern erst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

(z.B. Bund, Bundesland, Gemeinde) als Erstempfänger übergeben werden, die ihrerseits die erhaltene Spende an den als gemeinnützig anerkannten Letztempfänger (z.B. den Sportverein) weiterleitet.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in einem *Mitgliedstaat der Europäischen Union* oder in einem Staat belegen sind, auf den das Abkommen über den *Europäischen Wirtschaftsraum* (EWR-Abkommen) Anwendung findet, als Empfänger steuerbegünstigter Spenden in Betracht kommen.

Welche Zuwendungen können steuerlich abgesetzt werden?

Steuerlich abziehbar sind Mitgliedsbeiträge und Spenden. Nicht abziehbar sind jedoch Mitgliedsbeiträge an solche Vereine, die

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- Heimpflege und Heimatkunde,
- Zwecke i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 23 AO (Tier- und Pflanzenzucht, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunken, Modellflug einschließlich Modellbau und Hundesport)

fördern. Die Mitgliedsbeiträge sind hier vom Spendenabzug ausgeschlossen, weil sie bei typisierender Betrachtungsweise überwiegend für Leistungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern erbracht werden (z.B. für die Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins).

Seit dem Jahr 2000 können alle gemeinnützigen Vereine, die einen begünstigten Zweck fördern und vom Finanzamt als steuerbegünstigt anerkannt sind, unmittelbar selbst Spenden in Empfang nehmen und selbst Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Spendenscheck DE

Zahlen Sie gegen diesen Scheck
- eintausend -
Betrag in Buchstaben

EUR Betrag: Euro, Cent 1000,-

noch Betrag in Buchstaben
an Vereinsheim Musterstadt
Musterstadt, 12.3.17
Ausstellungsort, Datum

Unterschrift des Ausstellers
Schneider
oder Überbringer

Der vordruckte Schecktext darf nicht geändert oder gestrichen werden. Die Angabe einer Zahlungsfrist auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben.

Scheck-Nr. Konto-Nr. Betrag Bankkettzahl Text

Bitte dieses Feld nicht beschriften und nicht bestempeln

5.2. Wichtig für Spender und Spendenempfänger

Der Spender kann seine Zuwendungen nur dann steuerlich wirksam geltend machen, wenn ihm der Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster ausgestellt hat. Der Spender muss diese aufbewahren und dem Finanzamt auf Verlangen vorlegen.

Zuwendungsbestätigung des Empfängers

Zuwendungsbestätigungen unterliegen einer bestimmten Form. Die amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigung werden vom Bundesministerium der Finanzen erstellt. Entsprechende Muster können auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden und sind im Anhang 3 abgedruckt.

Die vom Spender für eine gewisse Zeit aufzubewahren- und auf Verlangen des Finanzamts vorzulegende Zuwendungsbestätigung ist eine unverzichtbare sachliche Voraussetzung für den Spendenabzug. Sie wird nur anerkannt, wenn das vom Verein in der Bestätigung angegebene Datum des Freistellungs- oder Steuerbescheids nicht länger als fünf Jahre oder das Datum der des Feststellungsbescheides nach § 60a AO nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Bei Spenden bis zum 31.12.2016 setzt der steuerliche Abzug grundsätzlich die Vorlage der Zuwendungsbestätigung beim Finanzamt voraus.

Die Zuwendungsbestätigung muss grundsätzlich von mindestens einer durch Satzung oder Auftrag zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigten Person unterschrieben sein. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das zuständige Finanzamt genehmigen, dass Bestätigungen maschinell ohne eigene Unterschrift erstellt werden. Der Zuwendungsempfänger muss das dafür eingesetzte maschinelle Verfahren dem Finanzamt zur Genehmigung mitteilen.

Darüber hinaus können die Empfänger der Spenden die maschinell erstellten Zuwendungsbestätigungen in Form von schreibgeschützten Dokumenten elektronisch an die Spender übermitteln. Für die steuerliche Berücksichtigung der Spende beim Zuwendenden ist dann unerheblich, dass er selbst den Ausdruck des Dokumentes vornimmt.

Sonderregelung für Kleinspenden bis 200 Euro

Für Zuwendungen bis 200 Euro reicht der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts aus, wenn der Zuwendungsempfänger

- eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine inländische öffentliche Dienststelle ist oder
- eine gemeinnützige Körperschaft ist, die auf dem von ihr erstellten Empfangsbeleg den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und Angaben über die Freistellung des Vereins von der Körperschaftsteuer aufdrückt. Zusätzlich muss angegeben sein, ob es sich bei der Zuwendung um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt oder
- eine politische Partei ist.

Bei Zuwendungen an eine gemeinnützige Körperschaft hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger erstellten Beleg aufzubewahren.

Höchstgrenze des Spendenabzugs

Für den steuerlichen Spendenabzug gelten bestimmte Höchstgrenzen: Der Abzug der Zuwendungen ist grundsätzlich auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter begrenzt.

Abziehbare Zuwendungen, die im Jahr der Zahlung die vorstehenden Höchstgrenzen übersteigen oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung steuerlich nicht berücksichtigt werden können, sind in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abziehbar. Die Zuwendungen werden vorgetragen und dort im Rahmen der Höchstbeträge des § 10b EStG berücksichtigt.

Vertrauensschutz

Der Spender darf auf die Richtigkeit der Zuwendungsbestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen. Ihm ist in der Regel nicht bekannt, ob der Verein tatsächlich vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist bzw. der Verein seine Spende tatsächlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Dies gilt nicht, wenn er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder die Unrichtigkeit der Bestätigung ihm bekannt bzw. infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt ist.



5.3. Was hat der Spendenempfänger zu beachten?

Nachweis über Einnahme und Verwendung der Zuwendungen

Gemeinnützige Vereine müssen einen buchmäßigen Nachweis über die Annahme der Zuwendungen und deren zweckentsprechende Verwendung führen. Das Original der Zuwendungsbestätigung erhält der Spender (ggf. als schreibgeschütztes Dokument). Das Doppel der Zuwendungsbestätigung ist aufzubewahren. Bei Sachspenden und sog. Aufwandsspenden müssen sich aus den Aufzeichnungen des Vereins auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Spende ergeben.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten können zum Verlust der Gemeinnützigkeit und zur Haftung des Spendenempfängers führen.

Haftung

Dem Vertrauensschutz des Spenders steht auf der Seite des Vereins dessen Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der ausgestellten Zuwendungsbestätigungen gegenüber. Wenn der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Bestätigungen ausstellt (*Ausstellerhaftung*) oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen Zwecken verwendet werden (*Veranlasserhaftung*), haftet er für die entgangene Steuer. Für entgangene Einkommen- oder Körperschaftsteuer wird der Haftungsschuldner ohne Rücksicht auf die tatsächliche Steuerverkürzung immer pauschal mit 30 % des zugewendeten Betrags in Anspruch genommen. Für evtl. entgangene Gewerbesteuer bei von Gewerbetreibenden geleisteten Spenden beträgt der Haftungsbeitrag pauschal 15 % zusätzlich. Haftungsschuldner können sowohl der Verein selber als auch die für den Verein handelnden verantwortlichen Personen sein. Die Ausstellerhaftung trifft grundsätzlich nur den Verein und nicht dessen Vertreter, wenn die Vertreter in ihrem zugewiesenen Wirkungskreis gehandelt haben. In den Fällen der Veranlasserhaftung ist vorrangig der Zuwendungsempfänger in Anspruch zu nehmen.

Missbräuche bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen können zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen.

Sollten Sie im Zusammenhang mit steuerbegünstigten Zuwendungen weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt oder einen Vertreter der steuerberatenden Berufe.

Der Verein trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der ausgestellten Spendenbelege und die entsprechende Verwendung der Spenden. Ein Missbrauch kann zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen. Im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sieht das Gesetz eine Spendenhaftung vor.



6. Der Verein als Arbeitgeber

6.1. Wer ist Arbeitnehmer eines Vereins, wer nicht?

Typische Arbeitnehmertätigkeiten in einem Verein

Als Arbeitnehmer des Vereins sind beispielsweise anzusehen:

- alle fest angestellten Personen, wie z. B. Geschäftsführer, hauptberufliche Trainer, Kassierer von Beiträgen und Eintrittsgeldern, Platzwarte,
- Ordner und andere Personen, die regelmäßig wiederkehrend ähnliche Dienste leisten,
- nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, die durchschnittlich mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten,
- andere kurzfristig und/oder aushilfsweise beschäftigte Personen, wenn nicht nach Art und Umfang ihrer Dienste eine selbständige Tätigkeit anzunehmen ist,
- das Bedienungspersonal bei Vereinsfestlichkeiten, nicht dagegen die Mitglieder einer dabei aufspielenden Musikkapelle,
- die vom Verein beschäftigten oder engagierten Berufssportler (soweit sie ihre Tätigkeit nichtselbständig ausüben).

Beschäftigt ein Verein Arbeitnehmer, hat er für diese Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Ein Dienstverhältnis im lohnsteuerlichen Sinne liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Verein seine Arbeitskraft schuldet und einem Weisungsrecht unterliegt. Entscheidend ist das Gesamtbild des Arbeitsverhältnisses.

Grundsätzlich kann auch die Sportausübung bei Amateursportlern Gegenstand eines Dienstverhältnisses sein. Zahlungen, die nur den tatsächlichen Aufwand (z.B. Reisekosten) des Sportlers abdecken sollen, führen noch nicht zur Erzielung von Einkünften beim Sportler. Anders verhält es sich, wenn ein Sportler im Zusammenhang mit einer Betätigung Zahlungen erhält, die höher sind als die ihm hierbei entstehenden steuerlich abziehbaren Aufwendungen. Die Sportausübung ist in einem solchen Fall nicht mehr reiner Selbstzweck, sondern auch Mittel zur Erzielung von Einkünften. Die Zahlungen unterliegen in diesen Fällen auch dann der Lohnsteuer, wenn sie die für die Beurteilung der Gemeinnützigkeit maßgebliche Grenze von 400 Euro monatlich nicht übersteigen.

Was ist nicht als Arbeitnehmertätigkeit anzusehen?

Keine Arbeitnehmer sind dagegen:

- Vereinsmitglieder, die hin und wieder bei besonderen Anlässen helfend einspringen und nur Auslagenersatz oder ein Verzehrgeld erhalten,
- ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und andere für den Verein tätige Mitglieder, die nur eine ihre Kosten deckende Aufwandsentschädigung für Reisen, Telefon usw. erhalten; bei höheren Vergütungen muss allerdings steuerlich von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen werden,
- Sportler, die von ihrem Verein für ihren sportlichen Einsatz Vergütungen erhalten, deren Höhe die tatsächlichen Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

Im Allgemeinen kann bei diesen Personengruppen das Fehlen einer *Einkunftserzielungsabsicht* angenommen werden, wenn die Einnahmen abzüglich aller Werbungskosten den Betrag von 256 Euro im Jahr nicht übersteigen.

Solange keine Einkunftserzielungsabsicht hinsichtlich der Tätigkeit für den Verein zu erkennen ist, kann auch nicht von einem Arbeitsverhältnis ausgegangen werden.



Wer übt eine Tätigkeit selbständig aus?

Als Selbständige sind beispielsweise anzusehen:

- Berufstrainer der Turn- und Sportvereine, die für mehrere Vereine tätig sind und die sich ihre Tätigkeit in der Art eines Freiberuflers einrichten können,
- Chor- und Kapellenleiter bei Gesang- und Musikvereinen unter den gleichen Voraussetzungen wie zuvor,
- nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer, die durchschnittlich nicht mehr als sechs Stunden wöchentlich für einen Verein arbeiten (es sei denn, sie werden auf Grund eines als Arbeitsvertrag ausgestalteten Vertrags tätig) sowie
- Pächter von Vereinsgaststätten.

Für die an selbständig Tätige gezahlte Vergütung braucht keine Lohnsteuer einbehalten zu werden, da diese nicht als Angestellte des Vereins anzusehen sind, sondern als Unternehmer, die für die Versteuerung ihres Einkommens selbst verantwortlich sind. Diese Personen müssen ihre Vergütungen im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung selbst angeben.

6.2. Wie ist Aufwandsersatz steuerlich zu behandeln?

Lohnsteuerpflichtiger Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerpflichtigen Aufwandsersatz gehören beispielsweise

- die Aufwandspauschale für Sportler von monatlich bis zu 400 Euro im Jahresdurchschnitt,
- der über die Pauschale von 400 Euro hinausgehende und insgesamt einzeln nachzuweisende Aufwandsersatz,
- die Abgeltungen zum Kauf und zur Pflege von Sportkleidung sowie des Verpflegungsmehraufwands bei Spielen und Trainingsveranstaltungen am Ort,
- die ersetzten Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; erste Tätigkeitsstätte ist dabei die Heimsportstätte (Sportplatz, Sporthalle); jedoch besteht für den Verein die Möglichkeit, diese Vergütungen im Rahmen des § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal mit 15 % zu versteuern (Auswärtsspiele und beispielsweise Trainingslager gehören im Übrigen zu den Auswärtstätigkeiten des Sportlers).

Lohnsteuerfreier Aufwandsersatz

Zum lohnsteuerfreien Aufwandsersatz gehören beispielsweise

- Auslagen für Portokosten und Telefongebühren, soweit sie einzeln belegbar sind und für den Verein aufgewendet wurden,
- Aufwendungen aus Anlass von Auswärtstätigkeiten für Fahrtkosten und Übernachtungskosten sowie in Höhe der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen,
- Einnahmen von nebenberuflich tätigen Übungsleitern, Ausbildern, Erziehern und Betreuern bis zur Höhe von 2.400 Euro jährlich (Übungsleiterpauschale) und
- Einnahmen von nebenberuflich tätigen Kassenwarten, Platzwarten, Reinigungskräften usw. bis zur Höhe von 720 Euro jährlich (Ehrenamtspauschale).

Die Bezahlung bestimmter Tätigkeiten für gemeinnützige Vereine wird bis zu festgelegten Grenzen von der Lohnsteuer befreit, um der gemeinnützigen Tätigkeit im Verein Anreiz zu geben.

Wie sind die für Auswärtstätigkeiten vom Verein erstatteten Reisekosten steuerlich zu behandeln?

Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte für den Verein tätig wird.

Zu den Kosten für die Auswärtstätigkeit gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten sowie die Reisenebenkosten (z. B. Aufwendungen für die Beförderung und die Aufbewahrung von Gepäck, Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts, Garagen- und Parkplatzkosten während der Auswärtstätigkeit).

Die Aufwendungen für Inlandsreisen müssen, soweit nicht Pauschbeträge in Anspruch genommen werden, einzeln nachgewiesen werden. Ein Einzelnachweis der tatsächlichen Verpflegungsmehraufwendungen ist nicht zulässig. Diese werden nur in Höhe der Pauschbeträge steuerfrei belassen.

Folgende Pauschbeträge werden bei Auswärtstätigkeiten im Inland gewährt:

- Fahrtkosten bei Benutzung eines privaten Fahrzeugs (pauschal für jeden gefahrenen Kilometer)

Kraftwagen	0,30 Euro
Motorrad/Motorroller/Moped/Mofa	0,20 Euro

- Verpflegungsmehraufwand

Reisedauer	Pauschale
Abwesenheit mehr als 8 Stunden aber weniger als 24 Stunden (bei eintägiger Reise)	12 Euro
An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Reise unabhängig von der Abwesenheitsdauer	12 Euro
Abwesenheit 24 Stunden (bei mehrtägiger Reise)	24 Euro

Die jeweils geltenden Pauschbeträge für Auswärtstätigkeiten im Ausland sind auf den Internet-Seiten des Bundesfinanzministeriums www.bundesfinanzministerium.de veröffentlicht.

Werden mehrere Auswärtstätigkeiten an einem Kalendertag durchgeführt, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen, woraus sich dann die Angabe zur Reisedauer ergibt.

Werden vom Verein höhere Vergütungen als in der Pauschale vorgesehen für Verpflegungsmehraufwand gezahlt, besteht für den Verein die Möglichkeit, diese Vergütungen im Rahmen des § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG pauschal mit 25 % zu versteuern, soweit die Vergütungen die oben genannten Beträge um nicht mehr als 100 % übersteigen.

– Übernachtungskosten

Für jede Übernachtung darf der Arbeitgeber einen Pauschbetrag von 20 Euro steuerfrei zahlen, sofern die Unterkunft von ihm nicht unentgeltlich gestellt wird. Wird nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung nachgewiesen und lässt sich der Preis für Verpflegung nicht feststellen (z. B. Trainingslagerpauschale), ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten im Inland wie folgt zu kürzen:

1. für Frühstück um 4,80 Euro,
2. für Mittag- und Abendessen um jeweils 9,60 Euro.

Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten höhere Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung. Die Pauschbeträge sind von Land zu Land unterschiedlich und werden vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegeben.

6.3. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“)

Wer erhält die Steuerbefreiung?

Von besonderer Bedeutung für Vereine ist die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“).

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen für folgende nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.400 Euro im Jahr steuerfrei:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit,
- künstlerische Tätigkeiten,
- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Voraussetzung dafür ist, dass die Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (das kann eine Gemeinde sein) oder einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung (das kann ein gemeinnütziger Verein sein) ausgeübt wird. Sie kann selbständig (wohl der Regelfall) oder nichtselbständig ausgeübt werden.

Die Begriffe der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke ergeben sich aus den §§ 52 bis 54 AO (siehe Anhang 1).

Wann liegt eine nebenberufliche Tätigkeit vor?

Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Bei der Prüfung der sog. Ein-Drittel-Grenze sind die tariflichen Arbeitszeiten aus Vereinfachungsgründen unbeachtlich. Daher ist bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von maximal 14 Stunden pauschalierend von einer nebenberuflichen Tätigkeit auszugehen. Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, im Einzelfall eine höhere tarifliche Arbeitszeit nachzuweisen. Eine Halbtagsbeschäftigung wird deshalb grundsätzlich als hauptberufliche Tätigkeit angesehen. Es können aber auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose. Übt ein Arbeitnehmer mehrere verschiedenartige Tätigkeiten i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG aus, ist die „Nebenberuflichkeit“ für jede Tätigkeit getrennt zu beurteilen. Mehrere gleichartige Tätigkeiten sind zusammenzufassen, wenn sie sich nach der Verkehrsanschauung als Ausübung eines einheitlichen Hauptberufs darstellen. Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist.

Beispiel:

A, Hausfrau, ist auf Grund eines Arbeitsvertrags an einer Schule als Dozentin tätig; sie gibt etwa fünf Wochenstunden Unterricht. Daneben übt sie eine Trainertätigkeit in einem Sportverein aus (etwa sechs Stunden in der Woche).

Da hier verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt werden, dürfen für die Beurteilung der „Nebenberuflichkeit“ die Stunden nicht zusammengerechnet werden. A übt zwei unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG fallende nebenbe-

Die Steuerbefreiung für Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen ist auf einen Jahreshöchstbetrag von 2.400 Euro beschränkt.

rufliche Tätigkeiten aus. Der Steuerfreibetrag von 2.400 Euro darf aber trotzdem insgesamt nur einmal gewährt werden.

Bei Prüfung der Nebenberuflichkeit ist auf das ganze Jahr abzustellen („Jahresbetrachtung“).

Beispiel:

Ein Lehrer betreut während der Ferien für einen gemeinnützigen Verein vier Wochen lang behinderte Kinder. Während der Ferienbetreuung ist der Lehrer zwar ganztags tätig. Dies ist aber unerheblich, weil es sich bezogen auf das ganze Jahr (auch der Steuerfreibetrag ist ein Jahresbetrag!) um eine typische nebenberufliche Tätigkeit handelt.

Welche Tätigkeiten für welche Auftraggeber fallen unter die Steuerbefreiung?

Nur Tätigkeiten für bestimmte in der Vorschrift aufgeführte „begünstigte Auftraggeber“ fallen unter die Steuerbefreiung. Begünstigte Auftraggeber sind u. a. alle gemeinnützigen Vereine, wie z. B. das Deutsche Rote Kreuz oder auch Sportvereine.

Beachtung der Höchstgrenze für die Steuerbefreiung

Der Höchstbetrag für die Steuerbefreiung gilt auch, wenn ein Arbeitnehmer mehrere begünstigte Tätigkeiten ausübt oder Vergütungen für mehrere Jahre in einer Summe erhält, wie z. B. eine Nachzahlung von Arbeitslohn. Der Freibetrag ist ein Jahresbetrag, der nicht zeitanteilig aufzuteilen ist, selbst wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird, so wie z. B. bei der Betreuung von Kindern bei Ferienmaßnahmen. Andere Steuerbefreiungen, wie z. B. die Gewährung steuerfreier Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG oder der Ersatz von Reisekosten nach § 3 Nr. 13 EStG oder § 3 Nr. 16 EStG, können zusätzlich gewährt werden. Der Abzug ist in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge vorzunehmen.

Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug

Bei Arbeitnehmern ist mindestens der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro anzusetzen, soweit er nicht bei anderen Dienstverhältnissen verbraucht ist.

Wichtig ist, dass Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit berücksichtigt werden können, als die Einnah-

men aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag übersteigen (§ 3 Nr. 26 zweiter Halbsatz EStG abweichend von § 3c EStG).

Beispiel:

A hat im Jahr Einnahmen aus einer Trainertätigkeit bei einem Sportverein von 4.800 Euro jährlich, von denen 2.400 Euro nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei bleiben (50 %). Seine mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben für Sportkleidung, Fahrtkosten, Fortbildungslehrgänge, Fachliteratur u.Ä. betragen 2.500 Euro.

Abweichend von § 3c EStG ist nach § 3 Nr. 26 EStG ein Abzug von Betriebsausgaben nur zulässig, soweit sie den Steuerfreibetrag von 2.400 Euro übersteigen (das sind 100 Euro). Es ergeben sich somit steuerpflichtige Einkünfte von 2.300 Euro.

Wer betätigt sich als Übungsleiter usw.?

Hauptanwendungsfälle der Vorschrift sind

- die nebenberufliche Tätigkeit eines Sporttrainers oder eines Chorleiters oder Orchesterdirigenten,
- die Lehr- und Vortragstätigkeit im Rahmen der allgemeinen Bildung und Ausbildung, z. B. Kurse und Vorträge an Schulen und Volkshochschulen, Mütterberatung, Erste-Hilfe-Kurse, Schwimm-Unterricht oder der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
- die nebenberufliche Tätigkeit eines Prüfers bei einer Prüfung, die zu Beginn, im Verlaufe oder als Abschluss einer Ausbildung abgenommen wird,
- die Betreuung einer Fußballmannschaft.

Begünstigt ist nur eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer, wenn der Steuerpflichtige durch persönlichen Kontakt auf andere Menschen Einfluss nimmt, um auf diese Weise deren geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern, d. h., die *Tätigkeit* muss *pädagogisch ausgerichtet* sein. Die Betreuung von Gegenständen (z. B. beim Gerätewart oder Vereinskassierer) ist ebenso wenig begünstigt wie eine „reine“ Aufsichtstätigkeit. Die Abgrenzung kann schwierig sein:

Nicht begünstigt sind die Ausbildung von Tieren (z. B. Rennpferden oder Diensthunden) sowie „verwaltende“ Tätigkeiten z. B. als Vorstandsmitglied, Vereinskassierer oder



Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit der begünstigten Tätigkeit können nur abgesetzt werden, wenn die Einnahmen aus der Tätigkeit und gleichzeitig auch die jeweiligen Ausgaben den Freibetrag von 2.400 Euro übersteigen.

Platzwart bei einem Sportverein, auch wenn solche Tätigkeiten ebenfalls unmittelbar im Vereinsinteresse – und damit auch im öffentlichen Interesse – liegen.

Für solche auch weiterhin nicht unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG fallende nebenberufliche Tätigkeiten im Vereinsinteresse gibt es die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtpauschale“ – siehe S. 77).

Was ist unter einer künstlerischen Tätigkeit zu verstehen?

Hierunter kann z.B. die nebenberuflich ausgeübte Konzerttätigkeit eines Musikpädagogen in Kirchen, Altenheimen usw. sowie die nebenberufliche Tätigkeit als Organist in Kirchengemeinden fallen. Viele Tätigkeiten sind aber bereits als Ausbildungstätigkeiten begünstigt (z.B. Chorleiter in einem Gesangsverein).

Wer übt eine Pflege Tätigkeit aus?

Hierunter fallen außer der Dauerpflege auch Hilfsdienste

- bei der häuslichen Betreuung durch ambulante Pflegedienste, z.B. Unterstützung bei der Grund- und Behandlungspflege, bei häuslichen Verrichtungen und Einkäufen, beim Schriftverkehr, bei der Altenhilfe entsprechend § 71 SGB XII, z.B. Hilfe bei der Wohnungs- und Heimplatzbeschaffung, in Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste und
- bei Sofortmaßnahmen gegenüber Schwerkranken und Verunglückten, z.B. durch Rettungssanitäter und Ersthelfer.

6.4. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG für Kassenwarte usw. (Ehrenamtpauschale)

Wer erhält die Steuerbefreiung?

Nach der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26a EStG sind grundsätzlich alle Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten für Vereine usw. bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei. Dabei ist keine Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich vorgesehen. Unter die Steuerbefreiung fallen daher z.B. nebenberuflich tätige Vereinsvorsitzende, Kassenwarte, Zeugwarte, Platzwarte, Hausmeister, Schreibkräfte, Reinigungskräfte usw.

Die übrigen Voraussetzungen (z.B. nebenberufliche Tätigkeit, begünstigter Auftraggeber) entsprechen den o.g. Voraussetzungen für die Anwendung der Steuerbefreiung des § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) – bis auf eine Ausnahme: Anders als bei der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG kann diese Steuerbefreiung nicht gewährt werden, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit ganz oder teilweise eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter usw.) gewährt wird.

Die Steuerbefreiung für Tätigkeiten bei gemeinnützigen Vereinen ist auf einen Jahreshöchstbetrag von 2.400 Euro (Übungsleiter, usw.) bzw. 720 Euro (Kassenwarte, usw.) beschränkt.

6.5. Welche Pflichten obliegen dem Verein als Arbeitgeber?

Wie ist der steuerfreie Betrag zu behandeln?

Werden die nebenberuflichen Tätigkeiten in einem *Dienstverhältnis* ausgeübt, hat der Arbeitgeber den steuerfreien Höchstbetrag von 2.400 Euro (*siehe S. 72 f.*) vor der Berechnung der Lohnsteuer abzuziehen. Der Freibetrag wird nicht als Lohnsteuerabzugsmerkmal gebildet. Eine zeitanteilige Aufteilung ist dabei nicht erforderlich, selbst wenn feststeht, dass das Dienstverhältnis nicht bis zum Ende des Kalenderjahres besteht. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jedoch schriftlich zu bestätigen, dass die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder wird. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Außerdem sind die steuerfreien Beträge nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26a EStG in das Lohnkonto einzutragen (§ 41 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Bitte denken Sie auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung einschließlich der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der sog. Mini-Jobs erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen oder im gemeinsamen Informationsportal der Sozialversicherung (www.informationsportal.de).

Vornahme des Lohnsteuerabzugs

Ein Verein muss sich von seinen Arbeitnehmern bei Aufnahme der Tätigkeit die Identifikationsnummer sowie das Geburtsdatum mitteilen lassen, sofern der Arbeitslohn nicht pauschal versteuert werden kann. Mit diesen Daten muss der Verein den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung anmelden und die „Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM) anfordern, sofern der Verein keinen Härtefallantrag auf Nichtteilnahme am ELStAM-Verfahren gestellt hat.

Als Arbeitgeber hat der Verein dann nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Konfession, eingetragene Frei- und Hinzurechnungsbeträge) die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und evtl. die Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und evtl. die Lohnkirchensteuer verminderte Bruttoarbeitslohn wird an die Arbeitnehmer ausgezahlt. Kann der Verein einen Arbeitnehmer nicht bei der Finanzverwaltung anmelden, weil dieser ihm die Identifikationsnummer und/oder das Geburtsdatum nicht mitgeteilt hat oder lehnt das Bundeszentralamt für Steuern die Mitteilung der ELStAM ab, muss der Verein Lohnsteuer nach Maßgabe der Steuerklasse VI einbehalten und an das Finanzamt abführen.

Die Höhe der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Lohnkirchensteuer, die für den „Lohnzahlungszeitraum“ (in der Regel: ein Monat) einzubehalten ist, kann in den sog. *Lohnsteuertabellen* abgelesen oder mit Hilfe eines *Lohnsteuerberechnungsprogramms* selbst ermittelt werden. Diese sind im Fachhandel erhältlich. Daneben kann auch der Lohnsteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (www.bmf-steuerrechner.de) genutzt werden.

Vereine haben aber auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Abruf der ELStAM *pauschal zu versteuern* (z. B. bei geringfügig Beschäftigten oder Aushilfskräften). Bei einer Pauschalversteuerung muss der Verein dann als Arbeitgeber die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Lohnkirchensteuer übernehmen.

Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

Vereine nehmen häufig Hilfe nur für kurze Zeit und/oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns in Anspruch. Bei vielen derartigen Dienstverhältnissen kann sich der Verein für eine vereinfachte Besteuerung ohne Lohnsteuerkarte (pauschalierte Besteuerung) entscheiden. Schuldner der Pauschalsteuer ist stets der Verein als Arbeitgeber. Steuerfreie Einnahmen (z. B. steuerfreie Einnahmen als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer bis zu jährlich 2.400 Euro) bleiben auch bei der Lohnsteuerpauschalierung und bei der Prüfung der Pauschalierungsgrenzen außer Betracht.

Eine Pauschalierung ist in den folgenden Fällen möglich:

- bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
Der Arbeitslohn aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis kann mit einer einheitlichen Pauschsteuer von 2 % (Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) versteuert werden, wenn
 - es sich um eine geringfügige Beschäftigung i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (sog. Mini-Job) handelt und
 - der Verein für den Arbeitnehmer pauschale Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Die einheitliche Pauschalsteuer von 2 % ist neben den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen (15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung) an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See (Minijob-Zentrale) zu entrichten. Diese ist berechtigt, die einheitliche Pauschalsteuer zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen vom Verein einzuziehen.

Hat ein Verein bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV keine pauschalen Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten, kann er die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts erheben, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und 6 % Kirchensteuer der pauschalen Lohnsteuer. Die einbehaltenen Beträge sind wie bisher an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführen.

Muss der Arbeitslohn besteuert werden, kann dies entweder über die Lohnsteuerabzugsmerkmale des Arbeitnehmers erfolgen oder durch eine Lohnsteuerpauschalierung.

*Wichtig:
Die steuerlichen Pauschalierungsvorschriften bei kurzfristiger Beschäftigung weichen von den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ab. Das bedeutet, dass bei einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung nicht immer auch eine Lohnsteuerpauschalierung zulässig ist.*

- sowie bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern
Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn
 - der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
 - die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
 - der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 12 Euro durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
 - der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer 72 Euro (ab 01.01.2017) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die vom Verein an das Finanzamt abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt hier 25 % des Arbeitslohns; außerdem ist ggf. Lohnkirchensteuer in Höhe von 6 % und ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der pauschalierten Lohnsteuer zu entrichten.

Kirchensteuerabzug bei Lohnsteuerpauschalierung

Bei der Lohnsteuerpauschalierung wird die Kirchensteuer in Niedersachsen grundsätzlich mit einem ermäßigten Steuersatz von 6 % der Lohnsteuer erhoben, und zwar für alle Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll. Durch den ermäßigten Steuersatz wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht alle Arbeitnehmer Mitglied einer kirchensteuererhebenden Körperschaft sind.

Weist der Verein nach, dass einzelne Arbeitnehmer, für die die Lohnsteuer pauschaliert werden soll, keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, entfällt für diese Arbeitnehmer der Kirchensteuerabzug. Für die anderen kurzfristig oder in geringem Umfang beschäftigten Arbeitnehmer, die der Lohnsteuerpauschalierung unterliegen, ist in diesen Fällen der allgemeine Kirchensteuersatz von 9 % anzuwenden.

Aufzeichnungen und Steueranmeldungen

Der Verein muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf eines jeden Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums

- eine Steuererklärung einreichen; darin ist die Summe der im Anmeldezeitraum einzubehaltenden bzw. zu übernehmenden Lohnsteuer anzugeben (Lohnsteuer-Anmeldung) und
- die angemeldete Lohnsteuer an das Finanzamt abführen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Lohnsteuer-Anmeldezeitraum ist

- der Kalendermonat, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 5.000 Euro (ab 01.01.2017) betragen hat,
- das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 Euro und nicht mehr als 5.000 Euro (ab 01.01.2017) betragen hat,
- das Kalenderjahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Jahr nicht mehr als 1.080 Euro betragen hat.

Ein Verein wird von der Verpflichtung zur Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, nicht mehr beschäftigt und das dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt. Das Gleiche gilt, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er eine einheitliche Pauschsteuer von 2 % an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft/Bahn/See zu entrichten hat (sog. Mini-Jobs).

Haftung

Soweit die vorstehenden Pflichten (u. a. Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen und Abführung der Lohnsteuer) vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, haften die für den Verein handelnden Personen für den entstandenen Schaden/Steuer ausfall (z. B. nach §§ 69 i. V. m. 34, 35 AO). Die Haftung ist nicht abdingbar. Auch können die steuerlichen Verpflichtungen nicht vertraglich eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Die Inanspruchnahme erfolgt durch besonderen Haftungsbescheid.



Anhang

- 1 Auszug aus der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke)
- 2 Mustersatzung für einen Verein
- 3 Vordruckmuster für Zuwendungsbestätigungen

Auszug aus der Abgabenordnung (AO)**„Steuerbegünstigte Zwecke“****§ 51 Allgemeines**

(1) Gewährt das Gesetz eine Steuervergünstigung, weil eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt, so gelten die folgenden Vorschriften. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen. Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

(2) Werden die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland verwirklicht, setzt die Steuervergünstigung voraus, dass natürliche Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gefördert werden oder die Tätigkeit der Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

(3) Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind. Die Finanzbehörde teilt Tatsachen, die den Verdacht von Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes oder des Zuwiderhandelns gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründen, der Verfassungsschutzbehörde mit.

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.

Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

Anhang 1

12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des

Anhang 1

Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen, die

1. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. . deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und

b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen. Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen. Die Körperschaft kann den Nachweis mit Hilfe des jeweiligen Leistungsbescheids, der für den Unterstützungszeitraum maßgeblich ist, oder mit Hilfe der Bestätigung des Sozialleistungsträgers führen. Auf Antrag der Körperschaft kann auf einen Nachweis der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit verzichtet werden, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfebedürftige Personen im vorstehenden Sinne unterstützt werden; für den Bescheid über den Nachweisverzicht gilt § 60a Absatz 3 bis 5 entsprechend.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt,

wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Werts (Absatz 1 Nr. 2 und 4) kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

(3) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.

§ 56 Ausschließlichkeit

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

§ 57 Unmittelbarkeit

(1) Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie selbst diese Zwecke verwirklicht. Das kann auch durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, in der steuerbegünstigte Körperschaften zusammengefasst sind, wird einer Körperschaft, die unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgt, gleichgestellt.

§ 58 Steuerlich unschädliche Betätigungen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass

1. eine Körperschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschafft; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist,
2. eine Körperschaft ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet,
3. eine Körperschaft ihre Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, ihre Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent ihrer sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwendet. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die nach dieser Nummer zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden,
4. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,
5. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,
6. eine Stiftung einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwendet, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren,
7. eine Körperschaft gesellige Zusammenkünfte veranstaltet, die im Vergleich zu ihrer steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind,

8. ein Sportverein neben dem unbezahlten auch den bezahlten Sport fördert,
9. eine von einer Gebietskörperschaft errichtete Stiftung zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Zwecke Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen vergibt,
10. eine Körperschaft Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften im Jahr des Zuflusses verwendet. Dieser Erwerb mindert die Höhe der Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3.

§ 59 Voraussetzung der Steuervergünstigung

Die Steuervergünstigung wird gewährt, wenn sich aus der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung (Satzung im Sinne dieser Vorschriften) ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird; die tatsächliche Geschäftsführung muss diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder

2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmaßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

§ 61 Satzungsmaßige Vermögensbindung

(1) Eine steuerlich ausreichende Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4) liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks verwendet werden soll, in der Satzung so genau bestimmt ist, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

(2) (weggefallen)

(3) Wird die Bestimmung über die Vermögensbindung nachträglich so geändert, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 nicht mehr entspricht, so gilt sie von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Steuerbescheide erlassen, aufgehoben oder geändert werden können, soweit sie Steuern betreffen, die innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vor der Änderung der Bestimmung über die Vermögensbindung entstanden sind.

§ 62 Rücklagen und Vermögensbildung

(1) Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen;

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen;

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel. Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden;

4. einer Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften zuführen, wobei die Höhe dieser Rücklage die Höhe der Rücklage nach Nummer 3 mindert.

(2) Die Bildung von Rücklagen nach Absatz 1 hat innerhalb der Frist des § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu erfolgen. Rücklagen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind unverzüglich aufzulösen, sobald der Grund für die Rücklagenbildung entfallen ist. Die freigewordenen Mittel sind innerhalb der Frist nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 3 zu verwenden.

(3) Die folgenden Mittelzuführungen unterliegen nicht der zeitnahen Mittelverwendung nach § 55 Absatz 1 Nummer 5:

1. Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Körperschaft vorgeschrieben hat;

2. Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass diese zur Ausstattung der Körperschaft mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind;

3. Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Körperschaft, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden;

4. Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

(4) Eine Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben nach § 14 ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.

§ 63 Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung

(1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

(2) Für die tatsächliche Geschäftsführung gilt sinngemäß § 60 Abs. 2, für eine Verletzung der Vorschrift über die Vermögensbindung § 61 Abs. 3.

(3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

(4) Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen. Die tatsächliche Geschäftsführung gilt als ordnungsgemäß im Sinne des Absatzes 1, wenn die Körperschaft die Mittel innerhalb der Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet.

(5) Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt oder
2. die Feststellung der Satzungsmaßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

§ 64 Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

(1) Schließt das Gesetz die Steuervergünstigung insoweit aus, als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 14) unterhalten wird, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen (Einkünfte, Umsätze, Vermögen), soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68) ist.

(2) Unterhält die Körperschaft mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die keine Zweckbetriebe (§§ 65 bis 68) sind, werden diese als ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt.

(3) Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35 000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

(4) Die Aufteilung einer Körperschaft in mehrere selbständige Körperschaften zum Zweck der mehrfachen Inanspruchnahme der Steuervergünstigung nach Absatz 3 gilt als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42.

(5) Überschüsse aus der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle, die der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer unterliegen, können in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden.

(6) Bei den folgenden steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann der Besteuerung ein Gewinn von 15 Prozent der Einnahmen zugrunde gelegt werden:

1. Werbung für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit einschließlich Zweckbetrieben stattfindet,
2. Totalisatorbetriebe,
3. Zweite Fraktionierungsstufe der Blutspendedienste.

§ 65 Zweckbetrieb

Ein Zweckbetrieb ist gegeben, wenn

1. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen,
2. die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
3. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

§ 66 Wohlfahrtspflege

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. Für Krankenhäuser gilt § 67.

§ 67 Krankenhäuser

(1) Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen (§ 7 des Krankenhausentgeltgesetzes, § 10 der Bundespflegesatzverordnung) berechnet werden.

(2) Ein Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach Absatz 1 berechnet wird.

§ 67a Sportliche Veranstaltungen

(1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

(2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

(3) Wird auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins ein Zweckbetrieb, wenn

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält.

Andere sportliche Veranstaltungen sind ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Dieser schließt die Steuervergünstigung nicht aus, wenn die Vergütungen oder andere Vorteile ausschließlich aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, oder von Dritten geleistet werden.

§ 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3),
 b) Kindergärten, Kinder-, Jugend- und Studentenheime, Schullandheime und Jugendherbergen,
2. a) landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien, die der Selbstversorgung von Körperschaften dienen und dadurch die sachgemäße Ernährung und ausreichende Versorgung von Anstaltsangehörigen sichern,
 b) andere Einrichtungen, die für die Selbstversorgung von Körperschaften erforderlich sind, wie Tischlereien, Schlossereien,

wenn die Lieferungen und sonstigen Leistungen dieser Einrichtungen an Außenstehende dem Wert nach 20 Prozent der gesamten Lieferungen und sonstigen Leistungen des Betriebs - einschließlich der an die Körperschaften selbst bewirkten - nicht übersteigen,

3. a) Werkstätten für behinderte Menschen, die nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähig sind und Personen Arbeitsplätze bieten,

Anhang 1

die wegen ihrer Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können,

b) Einrichtungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, in denen behinderte Menschen aufgrund ärztlicher Indikationen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses zum Träger der Therapieeinrichtung mit dem Ziel behandelt werden, körperliche oder psychische Grundfunktionen zum Zwecke der Wiedereingliederung in das Alltagsleben wiederherzustellen oder die besonderen Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubilden, zu fördern und zu trainieren, die für eine Teilnahme am Arbeitsleben erforderlich sind, und

c) Integrationsprojekte im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 132 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 132 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,

c)¹ Inklusionsbetriebe im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn mindestens 40 Prozent der Beschäftigten besonders betroffene schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 215 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind; auf die Quote werden psychisch kranke Menschen im Sinne des § 215 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angerechnet,

4. Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen unterhalten werden,
5. Einrichtungen über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstige betreute Wohnformen,
6. von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Ausspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird,

¹ § 68 Nr. 3 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 19 Abs. 12 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) gültig ab 1.1.2018.

Anhang 1

7. kulturelle Einrichtungen, wie Museen, Theater, und kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Kunstausstellungen; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,
8. Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen; dies gilt auch, soweit die Einrichtungen den Teilnehmern dieser Veranstaltungen selbst Beherbergung und Beköstigung gewähren,
9. Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, deren Träger sich überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand oder Dritter oder aus der Vermögensverwaltung finanziert. Der Wissenschaft und Forschung dient auch die Auftragsforschung. Nicht zum Zweckbetrieb gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie wirtschaftliche Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.

Anlage 1 zu § 60

Mustersatzung

für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen

des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften

und Kapitalgesellschaften

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

Der - Die Körperschaft mit Sitz in verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - mildtätige - kirchliche - Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist (z.B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z.B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an - den - die - das - (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), - der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z.B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in).

Weitere Hinweise

Bei **Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften** (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

Anhang 2

§ 3 Abs. 2:

„Der - die - das -

..... erhält bei
Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner –
ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück.“

Bei **Stiftungen** ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen
Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das
eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt.

Bei **Kapitalgesellschaften** sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung
aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2:

„Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen
Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.“

2. § 3 Abs. 2:

„Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei
Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile
und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

3. § 5:

„Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der
Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten
Sacheinlagen übersteigt, “

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und
den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5
sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen
einräumt.

Anhang 3

12 Muster für Zuwendungsbestätigungen

Anhang 3

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
SINr. vom für den letzten
Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert
festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034122 Bestätigung über Geldzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

Anhang 3

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
SINr. vom für den letzten
Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der
Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
SINr. mit Bescheid vom nach § 60a AO
gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034123 Bestätigung über Sachzuwendung / steuerbegünstigte Einrichtung / Verein (2013)

Anhang 3

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

034124 Bestätigung über Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag an eine Partei (2013)

Anhang 3

Bezeichnung und Anschrift der Partei

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes

Name und Anschrift des Zuwendenden

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

034125 Bestätigung über Sachzuwendung an eine Partei (2013)

Anhang 3

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wahlvereinigung
--

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wahlvereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind ein rechtsfähiger nichtrechtsfähiger Verein ohne Parteicharakter

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

Bundesebene Landesebene Kommunalebene

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

Wir sind mit mindestens einem Mandat im Parlament/Rat vertreten.

Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der _____ am _____ (folgenden Wahl) angezeigt, dass wir uns an der _____ mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.

An der letzten _____ (Wahl) am _____ haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.

An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.

Wir sind beim Finanzamt _____ StNr _____ erfasst.

Wir sind steuerlich nicht erfasst.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

034126 Bestätigung über Geldzuwendung an unabhängige Wahlvereinigung (2013)

Anhang 3

Bezeichnung und Anschrift der unabhängigen Wahlvereinigung
--

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 34g des Einkommensteuergesetzes an unabhängige Wahlvereinigungen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Wir sind ein rechtsfähiger nichtrechtsfähiger Verein ohne Parteicharakter

Der Zweck unseres Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen bei der politischen Willensbildung mitzuwirken, und zwar an Wahlen auf

Bundesebene Landesebene Kommunalebene

Wir bestätigen, dass wir die Zuwendung nur für diesen Zweck verwenden werden.

Wir sind mit mindestens einem Mandat im Parlament/Rat vertreten.

Wir haben der Wahlbehörde / dem Wahlorgan der _____ am _____ (folgenden Wahl) angezeigt, dass wir uns an der _____ mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen werden.

An der letzten _____ (Wahl) am _____ haben wir uns mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt.

An der letzten oder einer früheren Wahl haben wir uns nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und eine Beteiligung der zuständigen Wahlbehörde / dem zuständigen Wahlorgan auch nicht angezeigt.

Wir sind beim Finanzamt _____ StNr _____ erfasst.

Wir sind steuerlich nicht erfasst.

(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

034127 Bestätigung über Sachzuwendung an unabhängige Wahlvereinigung (2013)

Anhang 3

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)
--

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.
--

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist. weitergeleitet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an der/dem das Finanzamt StNr. mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat. weitergeleitet.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034128 Bestätigung über Geldzuwendungen an Stiftung des öffentlichen Rechts (2013)

Anhang 3

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts)
--

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.
--

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist. weitergeleitet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an der/dem das Finanzamt StNr. mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat. weitergeleitet.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034129 Bestätigung über Sachzuwendungen an Stiftung des öffentlichen Rechts (2013)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)
--

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 , StNr. , vom für den letzten
 Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der
 Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
 , StNr. mit Bescheid vom
 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten
 Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034135 Bestätigung über Geldzuwendungen an Stiftung des privaten Rechts (2013)

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen Stiftung des privaten Rechts)
--

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
-----------------------------------	-------------------	--------------------

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
 , StNr. , vom für den letzten
 Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der
 Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
 , StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO
 gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich **nicht** um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

034131 Bestätigung über Sachzuwendungen an Stiftung des privaten Rechts (2013)

Herausgeber:
Niedersächsisches Finanzministerium
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Schiffgraben 10
30159 Hannover
www.mf.niedersachsen.de
pressestelle@mf.niedersachsen.de

Anmerkung:

In dieser Broschüre wurde nach Möglichkeit eine geschlechtsneutrale Bezeichnung gewählt. Sofern dies sprachlich nicht möglich oder sinnvoll war, sind auch bei der Nutzung der männlichen Form immer Frauen und Männer gemeint.

Bildnachweis:
Fotolia

Gestaltung und Produktion:
Image Marketing GmbH
www.i-marketing.de

August 2017

Trotz großer Sorgfalt lassen sich Fehler oder Unstimmigkeiten leider nicht vollständig ausschließen. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher nicht übernommen werden. Bei dieser Broschüre handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Sie ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung. Die Entscheidung im konkreten Einzelfall bleibt immer dem zuständigen Finanzamt vorbehalten.

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt gern weiter. Dort können auch weitere Exemplare dieser Broschüre bezogen werden.

Diese Broschüre darf wie alle Broschüren der Niedersächsischen Landesregierung nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



Niedersachsen. Klar.